

**Bericht\*****des Finanzausschusses (7. Ausschuss)****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/2712, 16/3036 –****Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)****Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Gabriele Frechen, Carl-Ludwig Thiele  
und Christine Scheel****1. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2712, 16/3036 – in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf ist am 19. Oktober 2006 nachträglich dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 8. November 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 27. September 2006, 25. Oktober 2006 und abschließend am 8. November 2006 beraten. Der Finanzausschuss hat am 16. Oktober 2006 eine öffentliche Anhörung zu der Thematik durchgeführt.

**2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung fachlich zwingend erforderliche steuerrechtliche Änderungen um, die auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 nicht mehr verwirklicht werden konnten. Dazu gehören insbesondere steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, Umsetzung von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deut-

schen Bundestages sowie rein redaktionelle Änderungen, z. B. die Korrektur fehlerhafter Verweise. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Durch eine Korrekturvorschrift in § 32a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) wird sichergestellt, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden.
- Mit den Änderungen in § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 8b KStG wird der Sachverhalt geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat. Bei gebietsfremden Gesellschaften wird das Einkommen nach entsprechendem ausländischen Recht nicht gemindert worden sein. Bei Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften sind zusätzlich die Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten. Liegt ein DBA vor, in dem für die Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs die o. g. Voraussetzung nicht erfüllt sein muss, sieht der Gesetzentwurf eine begrenzte Durchbrechung der Regelungen des DBA zur Vermeidung sog. weißer Einkünfte vor. Erhebt der ausländische Staat eine Quellensteuer, wird die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der Quellensteuer gewährleistet.

\* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/3325 verteilt worden.

- In § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG wird der Anbieterkreis für die Basisrente ergänzt. Er ist nun deckungsgleich mit demjenigen Anbieterkreis, der steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte anbieten kann.
- Eine Änderung von § 10 Abs. 4a EStG soll bewirken, dass bei bestimmten Personengruppen – anders als bisher – ab dem Veranlagungszeitraum 2006 zusätzliche Beiträge für eine private Basisrente die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge erhöhen. Dabei handelt es sich beispielsweise um ledige Selbständige, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind. Die zusätzlichen Beiträge sollen immer mit mindestens dem sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beträge im Rahmen des sich nach altem Recht ergebenden Abzugsvolumens oder durch den sog. Erhöhungsbetrag (Günstigerprüfung).
- Die Verjährung bei der Feststellung des Verlustvortrags wird im Einkommensteuerrecht und im Gewerbesteuerrecht begrenzt. Verlustfeststellungsbescheide können grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen (regelmäßig sieben Jahre), es sei denn, das Finanzamt hat keinen Verlustfeststellungsbescheid erlassen, obwohl es ihm möglich gewesen wäre (§ 10d Abs. 4 EStG). Gleiches gilt bei der Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 35b Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes – GewStG).
- Sonderzahlungen des Arbeitgebers einschließlich Gegenwertzahlungen und Sanierungsgeldern an ganz oder teilweise im Wege des Umlageverfahrens finanzierte Versorgungseinrichtungen sollen zukünftig vollständig als Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG erfasst werden. Sie sollen vom Arbeitgeber nach § 40b EStG pauschal mit 15 Prozent besteuert werden.
- § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG soll zur Vermeidung von Steuerausfällen geändert werden, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss entstehen können (manufactured dividends). Meistens handelt es sich um sog. Leerverkäufe, bei denen der Leerverkäufer sowie der Käufer einen Anspruch auf Anrechnung der Kapitalertragsteuer erhalten, weil beiden die Aktien steuerlich zuzurechnen sind. Die Neuregelung zielt darauf ab, dass die Bank den Leerverkäufer zusätzlich mit einem Ausgleichsanspruch in Höhe der Kapitalertragsteuer belastet.
- In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG soll redaktionell klargestellt werden, dass eine steuerliche Privilegierung die tatsächliche Erbringung einer lebenslangen Rentenzahlung voraussetzt. Darüber hinaus wird die Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (einschließlich sog. Sofortrenten) einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gleichgestellt und gewährleistet, dass auch die Fälle des Rückkaufs bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht der Besteuerung unterworfen werden.
- In § 22 Nr. 5 EStG werden zukünftig ausdrücklich die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen genannt und Leistungen, bei denen die Ansprüche aus steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben worden sind. Damit werden auch Leistungen aus umlagefinanzierten Versorgungssystemen, soweit die Ansprüche durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurden, nachgelagert besteuert. Die Neuformulierung benennt drei Gruppen von Leistungen, deren Besteuerung, soweit sie nicht auf geförderten Beiträgen beruhen, vom Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung abweichen.
- Als Konsequenz aus den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers in der Lohnsteuer- und in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung angepasst. Die Aufbewahrungsfristen nach § 5 Abs. 4 LStDV werden an § 147 der Abgabenordnung (AO) geknüpft, das heißt, die Unterlagen sind über die Frist von sechs Jahren hinaus so lange aufzubewahren, wie dies zur Sicherstellung der Besteuerung notwendig ist.
- Der Gesetzentwurf sieht in § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG vor, den Termin der vollautomatischen Datenübermittlung der im Vorjahr an den Steuerpflichtigen ausgezahlten Renten und entsprechender sonstiger Leistungen (Rentenbezugsmitteilung) an die zentrale Stelle vom 31. Mai eines Jahres auf den 1. März vorzuverlegen.
- Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer aus betrieblicher Veranlassung können mit einem Pauschalsteuersatz von 45 Prozent besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Ausgeschlossen sind auch Sondertatbestände, für die bereits in der Praxis bewährte gesetzliche Bewertungsregelungen bestehen (§ 37b EStG).
- Durch das Prüfungsrecht der Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG soll den Finanzbehörden die Möglichkeit gegeben werden, bei den ausstellenden Kreditinstituten die Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigungen und der Systematik des Bescheinigungsverfahrens zu überprüfen (§ 50b EStG).
- Freistellungen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens sollen zukünftig ausgeschlossen sein, wenn die Einkünfte in dem anderen Staat nicht besteuert werden (§ 50d Abs. 9 EStG). Die Nichtbesteuerung kann sich auf Grund eines sog. Qualifikationskonflikts ergeben, weil die Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zuordnen, indem sie von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen, die Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen oder zur Definition von Ausdrücken auf ihr nationales Recht zurückgreifen. Die Nichtbesteuerung kann außerdem darauf zurückzuführen sein, dass der andere Vertragsstaat Einkünfte nach seinem nationalen Recht nicht besteuert, wenn sie von nicht in seinem Gebiet ansässigen Personen bezogen werden. Die Vorschrift ist nur auf Einkünfte anzuwenden, die nach einem DBA von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer anzunehmen sind. Handelt es sich dabei um Dividenden, ist die Regelung nicht anzuwenden.

- § 52 Abs. 37d EStG bestimmt, dass die in dem neuen § 20 Abs. 2b EStG vorgesehene entsprechende Anwendung des § 15b EStG zur Bekämpfung von Steuerstundungsmodellen für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden ist.
- In der Übergangszeit vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren kann jede Leistung einer Körperschaft, einschließlich der Rückzahlung von Nennkapital und der Rückgewähr von Einlagen, eine Körperschaftsteuererhöhung auslösen, wenn für die Leistung EK 02 als verwendet gilt. Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften wird von den Regelungen zur Nachversteuerung des EK 02 ausgenommen, es sei denn, es wird Nennkapital zurückgezahlt, das aus Rücklagen gebildet worden ist. Die Ausnahmeregelung trägt der Besonderheit Rechnung, dass Genossenschaften anders als Kapitalgesellschaften über ein variables Kapital verfügen, das sich durch den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern verändert. Von der Nachversteuerung waren in besonderem Maße Wohnungsgenossenschaften betroffen, die systembedingt über hohe Bestände an EK 02 verfügen (§§ 34, 38 KStG).
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist auf Leistungen der Körperschaften anzuwenden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Das gilt auch für Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs. Es soll klargestellt werden, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig ist, dass entweder der Zweckbetrieb nicht in erster Linie dazu bestimmt ist, der Körperschaft zusätzliche Einnahmen durch solche Leistungen zu verschaffen, die auch andere, nicht steuerbegünstigte Unternehmer ausführen könnten oder die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit den Leistungen selbst verwirklicht werden.
- Als zielführende Maßnahme für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung soll eine generelle Verpflichtung zur monatlichen statt bisher quartalsweisen Abgabe der zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG eingeführt werden. Die Lebensdauer der insbesondere in staatenübergreifenden Betrugsfällen eingebundenen Missing Trader sei grundsätzlich auf einen kurzen Zeitraum von drei bis sechs Monaten begrenzt, sodass eine frühzeitige Verfügbarkeit der entsprechenden innergemeinschaftlichen Kontrolldaten erforderlich sei.
- Im Hinblick auf die die Einführung einer steuerlichen Identifikationsnummer wird u. a. in § 139b AO die Voraussetzung für die Einführung eines vorläufigen Bearbeitungsmerkmals geschaffen.
- Es wird eine Gebührenpflicht für die Erteilung verbindlicher Vorabzusagen der Finanzbehörden über Verrechnungspreise (Advanced Pricing Agreement – APA) auf der Grundlage eines bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungsverfahrens eingeführt (§ 178a AO). Die Möglichkeit zur Durchführung eines Vorabverständigungsverfahrens wurde erstmalig in einem BMF-Schreiben geregelt. Zuständig ist federführend das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
- § 251 Abs. 4 AO wird dahingehend geändert, dass Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, insbesondere Umsatzsteuer, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter (sog. schwacher Verwalter) begründet werden, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten. Damit soll die Benachteiligung des Fiskus gegenüber anderen Gläubigern aufgehoben werden.
- Je nach Anlagestrategie sind Hedgefonds gar nicht oder nur in geringem Umfang in Anlagegütern investiert, die zwischengewinnpflichtige Erträge abwerfen. Zudem sind deutsche Dach-Hedgefonds beim Aufbau ihres Geschäfts auf eine Investition in ausländische Single-Hedgefonds angewiesen. Diese ausländischen Hedgefonds kennen aber in ihrem Sitzstaat keinen Zwischengewinn und sind meist auch nicht bereit, für deutsche Anleger den Zwischengewinn zu ermitteln. Aus diesem Grund ist nach § 5 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) eine Ausnahme bei Hedgefonds von der Zwischengewinnbesteuerung vorgesehen.
- In § 7 Abs. 1 InvStG soll sichergestellt werden, dass bei ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen der Zinsabschlag in Fällen der unentgeltlichen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge nach der Summe der während der Besetzzeit des Anlegers und des Rechtsvorgängers als zugeflossen geltenden, aber noch keinem Steuerabzug unterworfenen Erträge berechnet wird.
- Die Änderung der Vorschriften zur Grundbesitzbewertung nach § 138 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist erforderlich, weil die bisherige Regelung bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist.
  - Bei Ermittlung der Grundbesitzwerte sollen zukünftig auch die Wertverhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt zugrunde gelegt werden.
  - Um Nachteile des Steuerpflichtigen bei der Grundstücksbewertung zu vermeiden, kann er gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass der tatsächliche Grundstückswert im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert. Der Wert wird von einem Grundstückssachverständigen oder Gutachterausschuss ermittelt. Der Nachweis des tatsächlichen Grundstückswerts soll künftig - unabhängig vom anzuwendenden Bewertungsverfahren - einheitlich nur für die gesamte zu bewertende wirtschaftliche Einheit möglich sein.
- Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte bei unbebauten Grundstücken sind die aktuellen Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen aus den von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet wurden (§ 145 Abs. 3 BewG).
- Zur Vereinfachung soll der Grundbesitzwert künftig nur aus der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete ermittelt werden (§ 146 Abs. 2 BewG).
- Bei der Bewertung von Erbbaurechten sollen dem Eigentümer von Grund und Boden (Erbbaupflichteter) grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten grundsätzlich der Wert des Gebäudes, in Abhängigkeit von der Laufzeit ggf. anteilig, zugerechnet werden (§ 148 Abs. 3 BewG).

- §§ 151 bis 156 BewG enthalten die Regelungen über die gesonderten Feststellungen. Bisher werden nur Grundbesitzwerte für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer gesondert festgestellt. Die übrigen Besteuerungsgrundlagen für die Erbschaftsteuer werden vom Erbschaftsteuerfinanzamt ermittelt, das jedoch – z. B. für die Ermittlung des Betriebsvermögens – auf die Amtshilfe des Betriebsfinanzamtes sowie – bei Grundstücken im Eigentum von Kapitalgesellschaften – auf Amtshilfe des Lagefinanzamtes angewiesen sein kann. Ein Erbfall oder eine Schenkung kann eine komplizierte „mehrstufige“ Wertermittlung auslösen. Zukünftig wird auf allen Stufen der Wertermittlung eine gesonderte Feststellung durchgeführt, um eine unverzügliche Steuerfestsetzung zu gewährleisten.
- Die Steuerberatergebührenverordnung wird an entfallene und neu hinzugekommene Gebührentatbestände angepasst.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossen, insbesondere zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

- Nach Ansicht des Bundesrates soll in § 1 Abs. 1 EStG, in § 1 Abs. 3 KStG und in § 2 Abs. 7 GewStG eine Erweiterung des steuerlichen Inlandsbegriffs aufgenommen werden, die sicherstellt, dass auch die Einkünfte aus der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel als inländische Einkünfte gelten.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung zur Steuerfreiheit von Kapitalabfindungen nach § 3 Nr. 3 EStG aufgehoben werden kann.
- Nach Ansicht des Bundesrates stellen die zu § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 KStG vorgesehenen Änderungen zu verdeckten Gewinnausschüttungen auf die Prüfung ab, ob das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert worden sei. Werde die verdeckte Gewinnausschüttung zu Unrecht weder bei der Einzelgesellschaft noch bei der Tochtergesellschaft korrigiert, so sei der Muttergesellschaft nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs das Dividendenprivileg zu gewähren, weil die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen der Tochter nicht gemindert hat. Die in § 8 Abs. 3 KStG vorgesehene Anfügung lasse die Grundaussage vermissen, dass verdeckte Einlagen das Einkommen der Körperschaft grundsätzlich nicht erhöhten. Der Bundesrat bittet deshalb um präzisere Formulierungen.
- Die Auslagerung der auf Direktzusagen beruhenden Pensionsverpflichtung auf eine (konzerneigene) Pensionsgesellschaft führt nach Auffassung des Bundesrates zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Wegen des zumeist engen Zusammenhangs mit der zusätzlichen privatrechtlichen Insolvenzversicherung sei es deshalb sachgerecht, die Auslagerung bei verbundenen Unternehmen durch eine Ergänzung des vorgesehenen § 3 Nr. 65 EStG ebenfalls steuerfrei zu stellen und erst die späteren Versorgungsleistungen als Arbeitslohn zu versteuern.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit abweichendem Wirtschaftsjahr komme es bei einer Bilanzberichtigung wegen der regelmäßig erforderlichen Gewinnverteilung auf zwei Veranlagungszeiträume dazu, dass die Gewinnänderung, die auf den vorhergehenden bestandskräftig veranlagten Veranlagungszeitraum entfällt, bei der Besteuerung unberücksichtigt bleibt. Der Bundesrat schlägt vor, § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Verhinderung unzutreffender Steuerfestsetzungen zu ändern.
- Entgegen dem Wortlaut des § 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG könne ein Steuerpflichtiger nach einem BFH-Urteil eine Sonderabschreibung für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen, wenn er kein Existenzgründer sei und wenn er keine Ansparrücklage bilden konnte. Deshalb solle Nummer 3 gestrichen werden.
- Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG gelte die Entfernungspauschale nicht für Flugstrecken und für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Daraus folge, dass in derartigen Fällen auch die Aufwendungen für Flüge zur Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten und Zuzahlungen bei steuerfreier Sammelbeförderung nicht steuermindernd berücksichtigt werden können. Die Vorschrift sei deshalb zu ergänzen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erweiterung der Günstigerprüfung im Sinne des § 10 Abs. 4a EStG nicht auf gesetzestech-nisch einfacherem Weg erreicht werden kann.
- Bestimmte Sonderzahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) seien nach Feststellungen des Bundesfinanzhofs nicht als Arbeitslohn zu fingieren, da sich durch diese Zahlungen der Anspruch des Arbeitnehmers gegen die VBL nicht verändern würde. Gleiches müsse für Sanierungsgelder gelten. Die Aufnahme dieser Zahlungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 52 Abs. 35 Satz 2 EStG sei zu streichen.
- Kapitalversicherungen mit Rentenwahlrecht sollen in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gleichgestellt werden.
- Im Vorgriff auf eine solche mögliche Entscheidung und im Interesse der Beibehaltung einer reibungslosen Handhabung in der Praxis wird auch in § 22 Nr. 3 EStG für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen ein gesondertes Feststellungsverfahren ausdrücklich gesetzlich verankert.
- Eine Änderung von § 32b Abs. 1 und 2 EStG soll sicherstellen, dass die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Anwendung des Progressionsvorbehalts nicht nur auf DBA-Fälle begrenzt bleibt, sondern auch auf sonstige zwischenstaatliche Abkommen anwendbar ist.
- Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit werden durch den Entlastungsbetrag gemäß § 32c EStG von dem Steuersatz für Spitzenverdiener ausgenommen. Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG könne es zu unsystematischen Ergebnissen kommen. So würden in entsprechenden Fällen Gewinneinkünfte lediglich auf

- Grund hoher steuerfreier Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterworfen, ohne dass der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung finde, weil das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250 000 Euro nicht überschreite. Ebenso träten in den Fällen des Progressionsvorbehalts Verwerfungen auf, wenn auf hohe Gewinneinkünfte wegen Verlusten aus Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen sei, das für Einkünfte aus diesen Staaten Steuerfreiheit mit Progressionsvorbehalt vorsieht, ein Steuersatz unterhalb des Spitzensteuersatzes, gleichfalls aber auch der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung finde. Diese Wirkung trete ein, weil § 32c EStG hinsichtlich der Gewährung des Entlastungsbetrages lediglich darauf abstellt, ob das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250 000 Euro übersteigt, den tatsächlich anzuwendenden Steuersatz jedoch außer Acht lässt. Der Bundesrat spricht sich für entsprechende Änderungen der §§ 32b und 32c EStG aus.
- Mit § 37b EStG werde eine Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer eingeführt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 37b Abs. 1 EStG soll gewährleisten, dass z. B. auch Reisen, die als Belohnung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt würden und damit beim zuwendenden Steuerpflichtigen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig seien, in die Pauschalierung einbezogen werden. Darüber hinaus solle die Ergänzung des Satzes 3 sicherstellen, dass Luxusgeschenke in keinem Fall unter die Pauschalierungsmöglichkeit fielen.
  - Es solle klargestellt werden, dass eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG voraussetzt, dass der Arbeitnehmer in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum Einkünfte aus anderen Einkunftsarten bezieht, deren positive Summe 410 Euro bzw. 800 DM übersteigt.
  - Nach Ansicht des Bundesrates sei es nicht vertretbar, dass in Fällen, in denen kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens Einkünfte z. B. aus einer Vergütung für eine stille Beteiligung im Ausland abzugsfähig seien, eine Freistellung von der deutschen Steuer zu gewähren sei. Für solche Finanzierungsmodelle, die bewusst Qualifikationskonflikte bei Doppelbesteuerungsabkommen zu nutzen versuchen, sei nach § 50d Abs. 9 EStG die inländische Steuerpflicht zu normieren.
  - Steuerpflichtige haben bisher ein Wahlrecht, ein gezahltes Damnum bzw. Disagio entweder im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen oder gleichmäßig auf den Zinsbindungszeitraum oder auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Bei der im Gesetzentwurf enthaltenen rückwirkenden Anwendungsregelung werde das Wahlrecht rückwirkend versagt. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 30 EStG sei § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG erstmals für ein ab dem Inkrafttreten des JStG 2007 gezahltes Damnum bzw. Disagio anzuwenden.
  - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 die auf Fachebene bereits vorbereiteten Gesetzesänderungen betreffend die
    - Vereinfachungen bei der Vorsorgepauschale (§ 10c EStG);
    - Bemessung des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) und des steuerfreien Teils der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) nach den jeweils aktuellen Bezügen ohne Aussonderung von Anpassungsbeträgen;
    - Vereinfachungen bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs (§ 39b EStG);
    - Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) und des sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs aufgenommen werden sollten. Diese Maßnahmen dienten der Entbürokratisierung und der Verwaltungsvereinfachung.
  - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Beschränkung des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 KStG (Mantelkauf) zielgenauer und für den Mittelstand weniger einschneidend gestaltet werden kann.
  - Auslösender Tatbestand für die Verrechnungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 KStG sei der „wesentliche Gesellschafterwechsel“ von mehr als 50 Prozent der Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Berücksichtigt würden nur Anteilsübertragungen auf ein und dieselbe Person oder auf eine Gruppe von einander nahe stehenden Personen; Erwerbe durch einander fremde Dritte würden nicht mehr zusammengezählt. Auf das nach bisherigem Recht zusätzlich maßgebende Merkmal der „Zuführung neuen Betriebsvermögens“ komme es nicht mehr an. Der Bundesrat schlägt vor, für die Prüfung der 50-Prozent-Grenze unmittelbare und mittelbare Anteilsübertragungen zusammenzurechnen; dabei seien mittelbare Anteilsübertragungen in Höhe der durchgerechneten Beteiligungsquote zu berücksichtigen. Unabhängig vom Umfang der Anteilsübertragung sollen immer die vollen Werte der Körperschaften verglichen werden. Außerdem solle verhindert werden, dass die Regelung über mittelbare Anteilsübertragungen und die „Deckelung“ des Verlustabzugs durch Vermögenszuführungen aus der Gesellschaftersphäre ausgehebelt werden.
  - Nach dem bisherigen § 18 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) würden nicht diejenigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Gewerbesteuer unterworfen, welches bereits vor der Verschmelzung im Betrieb des aufnehmenden Rechtsträgers (Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) vorhanden war (statisches Betriebsvermögen). Nach Ansicht des Bundesrates solle der gesamte vom Einzelunternehmer, von der Personengesellschaft oder vom Gesellschafter erzielte Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Gewerbesteuer unterworfen werden.
  - Die Finanzverwaltung habe bisher stets die Auffassung vertreten, dass im Fall einer notwendigen Zurechnung des Verlustes der Mitunternehmerschaft auf die Mitunternehmer im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschaft Maßstab für die Zurechnung ist. Der Bundesfinanzhof hingegen sehe eine strikt mitunternehmerbezogene Ermittlung unter Einbeziehung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben als gebotene Methode zur Ermittlung

des anteiligen Verlustbetrags an. Es sei daher geboten, die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich in § 10a GewStG zu verankern.

- Der Bundesrat ist wie die Bundesregierung der Ansicht, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, für Gestaltungsmodelle, die in erster Linie der Erzielung von Steuervorteilen und weniger der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks dienen, ausgeschlossen werden sollte. Der Bundesrat bittet jedoch um Prüfung einer exakteren Gesetzesformulierung, sodass Rechtsunsicherheiten für Zweckbetriebe, bei denen die Zweckbetriebseigenschaft auch nach § 65 AO gegeben wäre, beseitigt werden können.
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die Kostenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO gesetzlich normiert werden könne.
- Der Bundesrat schlägt zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau folgende Änderungen der §§ 172, 348 und 367 AO vor:
  - Die Finanzverwaltung kann durch Allgemeinverfügung Einsprüche, die eine vom Europäischen Gerichtshof (EuGH), vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedene Rechtsfrage betreffen, zurückweisen. Damit könne auf eine förmliche Entscheidung in Massenechtsbehelfsfällen verzichtet werden.
  - Auch unbegründete, außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung können so nach einer höchstrichterlichen Klärung der im Antrag aufgeworfenen Rechtsfrage rationell abgewickelt werden.
  - Die Klagefrist wird insoweit auf ein Jahr verlängert.
  - Die Finanzbehörden sollen in einer förmlichen Einspruchsentscheidung zunächst nur über Teile des Einspruchs befinden können.
- Durch eine Änderung solle gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Feststellung der bestrittenen Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt gemäß § 185 Satz 1 letzter Halbsatz der Insolvenzordnung (InsO) im Anwendungsbereich der Abgabenordnung durch Steuerbescheid ohne Leistungsgebot erfolgt.
- Auch die einbehaltene Lohnsteuer solle im Falle eines vorläufigen Insolvenzverfahrens in die Masseverbindlichkeiten aufgenommen werden, da das Insolvenzgeld gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nur für drei Monate vor Insolvenzeröffnung im Falle der Nichtzahlung der Löhne gezahlt werde. Eine vorläufige Insolvenz dauere in der Regel länger als drei Monate an, sodass Lohnzahlungen erfolgten und Lohnsteuer einbehalten werde.
- Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs dürften vom Gutachterausschuss fakultativ ermittelte Bodenrichtwerte für Nicht-Baulandflächen zukünftig nicht mehr verwendet werden. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung solle klargestellt werden, dass es bei der bisher geltenden Rechtslage bleibe und die Ermittlung der Bodenrichtwerte keinen Verwaltungsakt darstelle.

#### 4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 16. Oktober 2006 zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei hatten folgende Sachverständige und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
- Bund der Versicherten e. V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundesrechnungshof
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Steuerberater e. V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesverband Deutscher Investment und Vermögensverwaltungs-Gesellschaften e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG)
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
- Edmund Pelikan Kompetenz GmbH & Co. KG
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Malteser Hilfsdienst e. V.
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler e. V.
- Prof. Dr. Bert Rürup
- Prof. Dr. Hanno Kube
- Prof. Dr. Joachim Lang
- Prof. Dr. Johanna Hey

- Prof. Dr. Rupert Scholz
- Rechtsanwalt Dr. Bodo Hasse, LL. M., von Boetticher Hasse Lohmann
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Behrens, Perner, Clifford Chance
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AdÖR
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### 5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 16/3036 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP und DIE LINKE. die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 16/3036 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 16/3036 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache 16/3036 – zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/3036) empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Kenntnisnahme.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## 6. Empfehlung des federführenden Ausschusses

### I. Allgemeiner Teil

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben in ihren abschließenden Stellungnahmen im **Finanzausschuss** zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 – **Drucksachen 16/2712, 16/3036** – die Anzahl der Änderungen in allen zentralen Bereichen des Steuerrechts hervorgehoben. Zahlreiche Änderungen seien rein redaktioneller Natur oder beinhalteten Klarstellungen. Über andere Vorschläge der Bundesregierung, des Bundesrates und der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in mehreren Gesprächsrunden ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussionen haben bei einigen Vorschriften zu Änderungsanträgen geführt, die in den Finanzausschuss eingebracht worden seien. Darüber hinaus würden die Fraktionen der CDU/CSU und SPD Prüfaufträge an die Bundesregierung richten bzw. die Veröffentlichungen von klarstellenden BMF-Schreiben erbitten. Durch die Änderungsanträge und die Prüfaufträge erfahre der Gesetzentwurf noch einmal eine erhebliche Verbesserung. Die Kritik der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge seien ihnen erst sehr spät übermittelt worden, sei berechtigt, der Zeitverzug sei aber durch die intensive Auseinandersetzung und die Abstimmungsarbeiten innerhalb der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und mit der Bundesregierung verursacht.

Die **Fraktion der FDP** hat den Gesetzentwurf trotz der zum Teil akzeptablen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt. Er lasse eine grundsätzliche Reform der Steuergesetze vermissen und setze das „Klein-Klein“ der Vergangenheit fort. Eine grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts sei nicht erkennbar. Mit dem Gesetzentwurf werde in vielen Fällen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs außer Kraft gesetzt. Die Steuerpflichtigen hätten wieder einmal wegen der rückwirkenden Regelungen keine Planungssicherheit, der Gesetzgeber begehe einen Vertrauensbruch. Viele Verschlechterungen für den Steuerpflichtigen seien wegen des fehlenden Ausweises im Finanztableau nicht eindeutig ersichtlich. Die Fraktion der FDP sage gerichtliche Anfechtungen des Gesetzes voraus.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** hat die mangelnde Transparenz des Gesetzentwurfs bemängelt. Vereinfachungen des Steuerrechts seien nicht in solchen Omnibusgesetzen möglich. Viele der Regelungen seien rein fiskalisch begründet. Die Fraktion DIE LINKE. hat angekündigt, dass sie einige Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD annehmen werde, sich aber zu dem Gesetzentwurf insgesamt enthalten werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat sich der Kritik an der mangelnden Transparenz des Gesetzentwurfs angeschlossen. Die Bedeutung und Konsequenz einzelner Regelungen werde verschleiert, wenn in der Begründung nur von redaktionellen Anpassungen die Rede sei. Auch die vorgelegten Änderungsanträge trügen nicht zur Verbesserung bei. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD angekündigten Prüfbitten und angeforderten BMF-Schreiben seien zwar positiv zu bewerten, weil sie auch Bedenken der Opposition aufgriffen, eine gesetzliche Regelung sei aber solchen Lösungen eindeutig vorzuziehen. Es stelle sich die Frage, ob Omnibusgesetze in der Zukunft überhaupt sinnvoll seien. Insbesondere für die mitberatenden Ausschüsse sei eine qualifizierte Beratung solch umfangreicher Gesetzentwürfe kaum möglich. Deshalb sollten Änderungen zukünftig besser in Einzelgesetzen vorgenommen werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben den Vorwurf, der Gesetzentwurf und die Änderungen benachteiligten die Steuerpflichtigen, zurückgewiesen. Zahlreiche Vorschläge, wie zum Beispiel bei der Basisrente seien vorteilhaft. In der Praxis werde einem umfassenden Omnibusgesetz der Vorzug vor vielen kleinen Änderungen gegeben.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob der Termin für die Übermittlung der Daten der Rentenbezugsmitteilungen vom Mitteilungspflichtigen an die zentrale Stelle nach § 22a EStG zu dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Termin (1. März) bei den Mitteilungspflichtigen zu Problemen in der Praxis führen könnte. Für den weitaus überwiegenden Teil der Rentenbezugsmitteilungen bereite die verwaltungspraktische Umsetzung des vorgesehenen Meldetermins durch die Mitteilungspflichtigen keine Schwierigkeiten. Die entsprechenden Daten lägen den Mitteilungspflichtigen in der Regel bereits elektronisch vor und können automatisiert übermittelt werden. Im Übrigen komme das Rentenbezugsmitteilungsverfahren voraussichtlich frühestens 2008 zum Einsatz. Es bestehe somit für alle Verfahrensbeteiligten ausreichend Zeit, sich hierauf einzustellen. Sollte jedoch in begründeten Fällen eine fristgerechte Übermittlung nicht möglich sein und sollte dies darauf beruhen, dass der Arbeitgeber die steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge der Versorgungseinrichtung, die für ihn die betriebliche Altersversorgung durchführt, erst kurz vor dem Meldetermin übermittelt, so wird die Bundesregierung gebeten, im Wege einer Verwaltungsanweisung dafür Sorge zu tragen, dass die zentrale Stelle diese nicht fristgerechte Übermittlung nicht beanstandet.

Zur abschließenden Beratung sind zahlreiche Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht worden. Insbesondere über folgende Änderungsvorschläge wurde intensiv beraten:

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in die abschließenden Beratungen einen Änderungsantrag einge-



bracht, der den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 3 EStG präzisiert, aus Gleichbehandlungsgründen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausgedehnt sowie klarstellt, auf welche Leistungen sich die Steuerfreiheit bezieht. Dazu gehörten u. a. der Abfindungsbetrag einer Witwen- oder Witwerrente oder auch Beitragsrückerstattungen.

Die Fraktion der FDP hat sich nach dem Zustandekommen der im Änderungsantrag ausgewiesenen Mehreinnahmen in Höhe von 5 Mio. Euro erkundigt.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass die Hereinnahme der berufsständischen Versicherung zwar zu Steuermindereinnahmen führe, aber die Versagung der Steuerfreiheit für Beiträge von Arbeitnehmern, die deutschschweizerische Grenzgänger seien, in der Summe die ausgewiesenen Mehreinnahmen zur Folge habe.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

- Mit einem weiteren Änderungsantrag stellen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG klar, dass bestimmte Dreieckskonstellationen vom Grundsatz ausgenommen werden, nach dem verdeckte Gewinnausschüttungen beim Gesellschafter der vollen Besteuerung unterliegen, soweit sie bei der leistenden Körperschaft das Einkommen gemindert haben. Eine solche Dreieckskonstellations liege beispielsweise vor, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung bereits bei einer nahe stehenden Person der Besteuerung unterlegen habe, die jedoch im Ausland lebe und somit die Veranlagung der nahe stehenden Person trotz § 32a EStG nicht geändert werden könne. In § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG werde nunmehr klargestellt, dass sich verdeckte Einlagen nicht auf die Höhe des Einkommens der Körperschaft auswirkten. Zur Verhinderung von Besteuerungslücken solle dies jedoch nicht gelten, wenn die verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters (Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug) gemindert habe.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht eine Änderung in § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG und dort insbesondere bei der Entfernungspauschale bei Flugstrecken vor. Flugkosten könnten wie bisher in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Darüber hinaus werde sichergestellt, dass bei entgeltlicher Sammelbeförderung die Kosten ab dem 21. Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat diesen Änderungsantrag als Beispiel für einen Reparaturversuch der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am geltenden Recht bezeichnet, bei dem sich bei der damaligen Verabschiedung bereits gezeigt habe, dass eine Herausnahme eines Teils der Wegekosten aus den abzugsfähigen Werbungskosten nicht sinnvoll sei. Die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten richte sich nach dem gewählten Beför-

derungsmittel und sei kompliziert. Nun müsse bereits in Bezug auf die Sammelbeförderungen und den Flugverkehr nachgebessert werden. Eine gute Lösung der Vorgängerregierung werde zunichte gemacht.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Zur Frage der Definition von bestimmten Leistungen des Arbeitgebers an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit haben dem Finanzausschuss Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegen.

Die Fraktion der FDP hat in ihrem Änderungsantrag gefordert, auf die Neuregelung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 35 EStG gänzlich zu verzichten. Der Bundesfinanzhof habe mehrfach entschieden, dass Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die er anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse oder anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse leiste, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führten. Die Lohnsteuerpflicht sei sachlich nicht gerechtfertigt. Sie würde erhebliche Belastungen der Altersvorsorge mit sich bringen und letztlich von den Arbeitnehmern zu tragen sein. An der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei festzuhalten, die Regelung sei zu streichen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, auf die Änderungen von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3, § 40b Abs. 4 und 5 sowie § 52 Abs. 35 und 52a EStG zu verzichten. Sonderzahlungen der Arbeitgeber in Zusatzvorsorgesysteme sollen nach Auffassung der Fraktion nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden. Der Bundesfinanzhof habe zur geltenden Rechtslage bereits mehrfach entschieden, dass Sonderzahlungen der Arbeitgeber anlässlich einer Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse oder anlässlich des Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse nicht als Arbeitslohn zu werten seien, weil sich die Versorgungsansparungen der Arbeitnehmer dadurch nicht erhöhten. Mit dem Gesetzentwurf sei jetzt vorgesehen, diese arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung unwirksam zu machen. Damit würde die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge durch die Hintertür ausgehebelt. In der betrieblichen Altersvorsorge werde prinzipiell nachgelagert besteuert. Durch die hier geplante systemwidrige vorgelegte Besteuerung der Sonderzahlungen als Arbeitslohn komme es zu einer weiteren Verkomplizierung der steuerlichen Regelungen für die Altersvorsorge. Darüber hinaus drohe eine Mehrfachbesteuerung. Da eine Überwälzung der Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer nicht gänzlich ausgeschlossen sei und die Arbeitnehmer keine geldwerten Vorteile aus den Sonderzahlungen hätten,

widerspreche die geplante Besteuerung der Sonderzahlungen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag vorgelegt, nachdem in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG bestimmte Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung der Arbeitnehmer als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gesetzlich definiert werden.

Als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gelten nach dem Änderungsantrag weiterhin Sonderzahlungen des Arbeitgebers, allerdings mit Ausnahme der Zahlungen zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c, 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1a VAG sowie der Sanierungsgelder. Damit werde auch den in der Anhörung vorgebrachten Einwendungen verschiedener Verbände Rechnung getragen.

Nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD könne es jedoch nicht hingenommen werden, dass ein Arbeitgeber z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder verlasse, sich dadurch der ansonsten weiter zu entrichtenden steuerpflichtigen Umlagezahlung entziehe und quasi als „Exit-Strategie“ eine nicht zu versteuernde Gegenwertszahlung in Kauf nehme. Insoweit sei daher eine Besteuerung dieser Sonderzahlungen weiterhin erforderlich. Die Sanierungsgelder, insbesondere die von Bund, Ländern und Gemeinden sowie wie von kirchlichen Arbeitgebern geleisteten, sollten hingegen von der Steuerpflicht ausgenommen werden. In dem Änderungsantrag wurden deshalb neben der Streichung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe c und d EStG die steuerbaren Sanierungsgelder zur Klarstellung zusätzlich in Satz 4 definiert.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat im Zusammenhang mit der Erhöhung des Steuersatzes für ein zu versteuerndes Einkommen über 250 000 Euro und der Ausnahme von Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit durch den Entlastungsbetrag in § 32c EStG gestanden. Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG könne es zur Anwendung des Spitzensteuersatzes allein wegen hoher steuerfreier Einkünfte kommen, ohne dass der Entlastungsbetrag angewendet werde, weil das zu versteuernde Einkommen unter 250 000 Euro bleibe. Gleiches gelte bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, wenn für Einkünfte aus diesen Staaten Steuerfreiheit bei Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts gelte. Die Änderung vermeide unsystematische Ergebnisse.

Auch ein weiterer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat mit der Einführung der Erhö-

hung des Spitzensteuersatzes und der Ausnahme bestimmter Einkünfte in Zusammenhang gestanden. Sie haben eine redaktionelle Folgeänderung von § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG vorgenommen, damit eine ausländische Steuer auf ausländische Gewinneinkünfte nicht in zu großer Höhe auf die deutsche Einkommensteuer, die durch den Entlastungsbetrag gemindert sei, angerechnet werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auch diese Änderung als Beispiel dafür bezeichnet, wie erst kürzlich verabschiedete Regelungen bereits jetzt nachgebessert werden müssten und verkompliziert würden. Darüber hinaus haben sie sich danach erkundigt, wieso es ausweislich der beiden Änderungsanträge zu keinen finanziellen Auswirkungen komme.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass eine technisch saubere Umsetzung der beschlossenen Regelungen zur sog. Reichensteuer und dem Entlastungsbetrag u. a. für Gewinneinkünfte erfolgen müsse. Dazu gehöre die Vermeidung unsystematischer Ergebnisse, die sich bei der Vorbereitung der Umsetzung für 2007 ergeben hätten und mit den beiden Änderungsanträgen erfolgen solle. Deshalb gebe es zu diesem Zeitpunkt keine finanziellen Auswirkungen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung von § 37b EStG haben dem Finanzausschuss zur abschließenden Beratung je ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der Fraktion der FDP vorgelegen.

Die Fraktion der FDP hat in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagen, auf die Einfügung des § 37b EStG zu verzichten. Eine pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen sei grundsätzlich zu begrüßen. In der jetzigen Form sei die Regelung aber nicht praxistauglich und daher zu streichen. Sie müsse vollständig überarbeitet werden. Der Begriff „Geschenke“ sei zu eng und sollte auf Sachzuwendungen allgemein ausgedehnt werden. Die nur einheitlich mögliche Ausübung des Wahlrechts zur Pauschalierung werde von Praktikern für zu starr gehalten. Der Steuersatz von 45 Prozent sei viel zu hoch und lasse Zweifel daran aufkommen, ob die Regelung ernsthaft gewollt werde. Es fehle die Abzugsfähigkeit der pauschalen Steuer als Betriebsausgabe, ohne die es zu einer utopisch hohen Steuerbelastung für Geschenke käme. Schließlich sei nicht sichergestellt, dass keine Sozialversicherungsabgaben anfallen.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD soll bewirken, dass die Pauschalierung nach § 37b EStG auch auf Sachzuwendungen angewendet werden könne, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährt werden (z. B. Incentive-Reisen). Daneben werde die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10 000 Euro so gestaltet, dass eine Begrenzung nicht nur für alle insgesamt im Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen, sondern auch für die Einzelzuwendung vorgenommen werde. Übersteige eine Einzelzuwendung diesen Höchstbetrag, so sei eine Pauschalierung in vollem Umfang ausge-

geschlossen. Gleichzeitig werde auf Grund der in der Anhörung vorgebrachten Einwendungen der im Gesetzentwurf vorgesehene anzuwendende Steuersatz von 45 auf nunmehr 30 Prozent gesenkt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben ergänzend angemerkt, dass diese Regelung von den Aufwendenden selbst gewünscht worden sei, um zu vermeiden, dass die Beschenkten weiterhin die Steuer selbst tragen müssten. Der Steuersatz sei auf 30 Prozent gesenkt worden, um einen Anreiz zur zukünftigen Entrichtung durch die Aufwendenden zu setzen. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass ein Unternehmen die Geschenke wegen ihrer Nichtabzugsfähigkeit aus dem Ertrag erwirtschaften müsse und deshalb faktisch ein viel höherer Steuersatz darauf laste. Auch deshalb sei der Steuersatz gesenkt worden.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass seit Mitte der 90er-Jahre ein gleiches Prinzip bei den gewährten Bonusmeilen der Lufthansa angewendet werde. Die Lufthansa übernehme eine Pauschalsteuer in Höhe von 2,25 Prozent.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Höhe des Steuersatzes kritisiert. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in ihrem Änderungsantrag erläutert, dass der Pauschalsteuersatz einem Bruttosteuersatz von 23 Prozent entspreche und der durchschnittliche Steuersatz eines Lohnempfängers in 2006 ca. 27 Prozent betrage. Das hieße jedoch, dass Arbeitnehmer mit einem niedrigeren Steuersatz als 23 Prozent durch die Neuregelung benachteiligt seien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dem entgegeng gehalten, dass es sich um eine Kannbestimmung handle. Der Arbeitgeber könne bei Arbeitnehmern mit einem niedrigeren Steuersatz auf die Pauschalbesteuerung verzichten, sodass der Beschenkte seinen individuellen Steuersatz anwenden könne.

Den von der Fraktion der FDP in ihrem Änderungsantrag und auch in der Beratung vorgetragenen Bedenken wegen der Absetzbarkeit der Zuwendungen und der Pauschalsteuer als Betriebsausgaben sind die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit dem Hinweis begegnet, dass sich an den Regelungen zum Betriebsausgabenabzug von Geschenken grundsätzlich nichts ändere. Der Betriebsausgabenabzug für die Zuwendungen einschließlich der neuen Pauschalsteuer sei nur in den Fällen möglich, in denen es sich bei den Beschenkten um eigene Arbeitnehmer handle oder die Zuwendung entgeltlich erfolge (z. B. Incentive-Reise). Die Bundesregierung hat zugesagt, dem Finanzausschuss die geltenden Regelungen zum Betriebsausgabenabzug umfassend schriftlich dazulegen und die Gründe für die Komplexität der Vorschriften zu erläutern.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion

der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- In einem Änderungsantrag hat die Fraktion der FDP verlangt, § 50b Satz 1 EStG nicht zu ändern. Die Jahresbescheinigung sei eine Hilfestellung der Bank für ihren Kunden, der nicht einmal verpflichtet sei, sie dem Finanzamt zusammen mit seiner Steuererklärung einzureichen. Eine Überprüfung der Bescheinigung bei der Bank durch die Finanzbehörde sei sachfremd, höhle das Bankgeheimnis weiter aus und baue unnötige Bürokratie auf. Die Bundesregierung als Autorin des Gesetzentwurfs würde mit einer solchen Regelung das ohnehin von Misstrauen und Ablehnung geprägte Verhältnis zwischen Steuerbürger und Fiskus weiter verschlechtern. Schließlich sei eine Prüfung der Bescheinigung nach Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 schlicht überflüssig. Die Regelung sei daher zu streichen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben diesen Vorschlag abgelehnt. Sie waren der Auffassung, dass dieses Prüfungsrecht im Rahmen der Betriebsprüfung nur die Systemprüfung erlaubt. Sie bitten die Bundesregierung, dies durch ein entsprechendes BMF-Schreiben sowie durch Änderung der Betriebsprüfungsordnung klarzustellen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

- Mit einem weiteren Änderungsantrag hat die Fraktion der FDP vorgesehen, in § 52 Abs. 37d EStG die Angabe „2006“ durch die Angabe „2007“ zu ersetzen. Der Gesetzentwurf sehe die Einschränkung bestimmter Steuerstundungsmodelle bereits für den Veranlagungszeitraum 2006, also rückwirkend vor. Diese Rückwirkung werde von vielen Sachverständigen für verfassungswidrig gehalten, da in die Disposition der betroffenen Steuerpflichtigen eingegriffen werde. Auch der Bundesfinanzhof nehme in seiner neuesten Rechtsprechung eine „echte“ Rückwirkung dann an, wenn eine im Gesetz neu oder verändert vorgesehene Rechtsfolge auch in Fällen gelten solle, in denen ihre Tatbestandsvoraussetzungen ausschließlich vor Verkündung des Gesetzes erfüllt worden seien. Das sei bei den betroffenen Gestaltungsmodellen der Fall. Die Einschränkung solle daher erst für den Veranlagungszeitraum 2007 erstmalig greifen. Es sei im Übrigen nicht Aufgabe des Gesetzgebers, legale Gestaltungsmöglichkeiten als wirtschaftlich unsinnig einzustufen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. sowie zweier Abgeordneter der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Zu der Thematik hat auch ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, ein verfassungsgemäßes Verfahren für die Schließung von Steuer-sparmodellen einzuführen. Das Aufkommen neuer

Steuersparmodelle und die Verabschiedung neuer gesetzlicher Regeln, diese zu verhindern, gleiche einem Wettlauf zwischen Hase und Igel. Kaum sei ein Steuersparmodell geschlossen, existiere wieder ein neues. Der Gesetzgeber laufe der Entwicklung hinterher und treffe oftmals rückwirkende Regelungen, um milliarden-schwere Steuerausfälle zu verhindern, häufig verbunden mit verfassungsrechtlichen Risiken und negativen Wirkungen auf das Vertrauen der Bürger in die geltenden Steuergesetze. Deshalb sollten die in- und ausländischen Vermarkter von Steuergestaltungsmodellen diese zukünftig genehmigen lassen. Dabei solle Folgendes gelten:

- Die Genehmigungen sollen zentral von einer Bundesbehörde, zum Beispiel durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), erteilt werden. Den antragstellenden Anbietern von Steuergestaltungsmodellen solle wie üblich ein Widerspruchs- und Klageverfahren offen stehen.
- Die Genehmigung entfalte nur Bindungswirkung für das von dem antragstellenden Vermarkter vertriebene Steuergestaltungsmodell.
- Die Bürger könnten auf diese Genehmigung vertrauen. Für Schäden, die den Bürgern dadurch entstehen könnten, dass Steuergestaltungen nicht anerkannt werden und sie davon nichts gewusst hätten, hafteten die Anbieter.

Der Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Somit hat der Finanzausschuss der zeitlichen Anwendungsregelung zur Erstreckung des § 15b EStG auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – mehrheitlich zugestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch erörtert worden, ob und inwieweit Erfahrungen anderer Staaten mit Anzeigeverfahren für Steuerplanungsmodelle verwertet werden können. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dargelegt, dass im Kampf gegen aggressive Steuerplanungsmodelle in Form missbräuchlicher oder unerwünschter Steuergestaltungen, die von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Banken und anderen Dienstleistern erarbeitet und gezielt vermarktet werden, einige Staaten bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen hätten, um gegen die Entwickler und Vermarkter solcher Gestaltungen vorzugehen. Zu nennen seien insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien, Kanada und die USA. Diese Staaten hätten bereits Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle eingeführt. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben es für angezeigt gehalten, nach Auswertung der im Ausland gemachten Erfahrungen zu prüfen, inwieweit eine entsprechende Regelung für Deutschland geschaffen werden könne. Durch eine Anzeigepflicht solle die Verwaltung über missbräuchliche und unerwünschte Gestaltungen unterrichtet werden, damit der Gesetzgeber und die Steuerverwaltung frühzeitig in die Lage versetzt würden, geeignete gesetzgeberische oder verwaltungsmäßige Maßnahmen einzuleiten. Bei Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle müsse sichergestellt sein, dass keine Bindung des Gesetzgebers durch die Verwal-

tung entsteht (vgl. BVerfGE 97, 67 [83 f.]). Verfassungsrechtlich sei es nämlich ausgeschlossen, dass die Verwaltung durch Genehmigungserteilung – aber auch durch Untätigbleiben nach einer „Mitteilung“ eines Steuergestaltungsmodells – den Gesetzgeber binde (z. B. bei langfristig angelegten Modellen wie Erbbauzinsfonds-Modellen über 30 Jahre Vertragslaufzeit). Die Bundesregierung ist gebeten worden, entsprechende Vorschläge zur Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle bis Mitte des Jahres 2007 zu prüfen und dem Finanzausschuss hierüber zu berichten.

Die Bundesregierung hat zum Stand der Arbeiten ergänzt, dass bereits eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen worden sei, die sich bisher jedoch ausschließlich mit grenzüberschreitenden Steuerstundungsmodellen befasse. Der Prüfauftrag werde gemäß der Bitte der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf inländische Steuerstundungsmodelle erweitert werden. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei somit nicht mehr notwendig. Dem Entschließungsantrag sei jedoch auch aus fachlichen Gründen nicht zu folgen. Die Vermengung von IT-Aufgaben sei in diesem Zusammenhang nicht zielführend, obwohl unbestritten in diesem Bereich trotz Fortschritten noch viele Fragen offen seien. Bei einer Anzeigepflicht müsse – in Abstimmung der Länder – geklärt werden, wer die Anzeige entgegennehme. Der Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern sei jedoch ohnehin bereits groß. Diese Frage sei jedoch auch Gegenstand der zugesagten Prüfung. Eine Zustimmung einer Verwaltungsstelle mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber könne es jedenfalls nicht geben, weder durch eine Anzeige- noch durch eine Genehmigungspflicht, eine solche Regelung sei nach Auffassung der Bundesregierung sogar verfassungswidrig. In die Prüfaufgabe, die bis zur Mitte des nächsten Jahres unter Einbeziehung der Länder abgeschlossen sein solle, sei ein vielschichtigeres Problem als auf den ersten Blick erkennbar eingeschlossen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihr Unverständnis über die verweigerte Zustimmung zu dem Entschließungsantrag geäußert. Alle von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Bundesregierung vorgebrachten Bedenken wie die Forderung nach Verfassungskonformität und der Meldung an eine zentrale Stelle seien in dem Entschließungsantrag berücksichtigt. Durch das vorgeschlagene Verfahren könnten Finanzierungsmodelle wie Venture Capital, die vom Gesetzgeber gewünscht seien, im Vorhinein auf ihre Steuerverträglichkeit geprüft werden. Eine Erweiterung des Prüfauftrags an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sei nicht eindeutig genug.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben abschließend noch einmal betont, oberstes Ziel müsse es sein, Rückwirkungen in Zukunft zu vermeiden.

- Mit einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD soll der Gesetzentwurf ergänzt werden, um eine auf Anfrage des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zwischenzeitlich vorgenommene Ausweitung der steuer-

lichen Behandlung bei einer Übertragung nach dem „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“ auch auf vergleichbare Regelungen zur Übertragung von Versicherungen in Pensionskassen oder Pensionsfonds (§ 5 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV). Des Weiteren soll die im Gesetzentwurf in § 5 LStDV vorgesehene Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers gestrichen werden; die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hielten die allgemeinen Regeln für ausreichend.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Eine ausführliche Diskussion ist auch über die geplante Anwendung des vollen Umsatzsteuersatzes auf bestimmte Zweckbetriebe (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG) geführt worden. Dem Finanzausschuss haben dazu je ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegen.

In ihrem Änderungsantrag hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür eingesetzt, auf die geplanten verschärften Anforderungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Zweckbetrieben zu verzichten. Der ermäßigte Steuersatz sichere die Existenz vieler gemeinnütziger Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen, insbesondere mache er aber viele Integrationsprojekte erst möglich. Der Bundesrechnungshof habe in seinem Bericht über Missbrauch des ermäßigten Steuersatzes bei einzelnen Integrationsprojekten berichtet. Aus den Stellungnahmen der betroffenen gemeinnützigen Organisationen, aber auch des Bundesrechnungshofes in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses gehe hervor, dass es sich bei den Missbrauchsfällen um Einzelfälle handle. Die vorgesehene Verschärfung der Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes treffe aber die gemeinnützigen Organisationen insgesamt in nicht gerechtfertigter Weise. Die Regelung sei nicht zielgenau. Union und SPD hätten in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, in dieser Wahlperiode das Gemeinnützigkeitsrecht zu reformieren. Eine grundlegende Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts biete die Chance, eine Lösung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Zwecke zu erarbeiten, die den Missbrauch eindämme, ohne den gemeinnützigen Zwecken zu schaden.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD soll klargestellt werden, dass Zweckbetriebe, die die Voraussetzungen des § 65 AO erfüllen, nicht von der Änderung des Umsatzsteuergesetzes betroffen seien. Nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwirklichten insbesondere auch folgende abgabenrechtlich anerkannte Zweckbetriebe mit ihren Leistungen gegenüber Dritten ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst und seien daher von der Neuregelung nicht betroffen:

- Einrichtungen, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen bzw. dazu erforderlich sind (§ 68 Nr. 2 AO),

- Zweckbetriebe, die in den Bereichen „Betreutes Wohnen“, „Hausnotrufleistungen“, „Betreute Krankenfahrten“ oder „Mahlzeitendienste“ (§ 68 Nr. 1 AO) tätig sind,
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert (§ 68 Nr. 9 AO).

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bitten die Bundesregierung, dies gegenüber den Finanzämtern in einer Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) klarzustellen. Diese Lösung sei zwar nicht vollständig befriedigend, eine eindeutigere und einfacher verständliche Gesetzesformulierung sei jedoch nicht möglich, sodass ein BMF-Schreiben hilfreich sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich gegen ein BMF-Schreiben ausgesprochen. Erfahrungsgemäß verursachten solche Schreiben neue Unsicherheiten. Das Gesetz müsse zielgenau formuliert werden.

Die Bundesregierung hat unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass sie im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nicht beabsichtige, am Status von Zweckbetrieben etwas zu ändern. Die Vorlage eines Referentenentwurfs, der sich mit Systematisierungen des Gemeinnützigkeitsrechts befasse, sei für Dezember 2006 oder Januar 2007 geplant. Die jetzt vorgeschlagene Änderung im Umsatzsteuergesetz und nicht, wie verschiedentlich vorgeschlagen, in der Abgabenordnung sei erfolgt, weil bei einer Regelung in der Abgabenordnung die betroffenen Integrationsbetriebe sofort auch die Steuerfreiheit und den Status der Gemeinnützigkeit verloren hätten. Eine Abgrenzung wäre nicht möglich gewesen. Im Umsatzsteuergesetz werde ausschließlich die Einschränkung der Inanspruchnahme des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes vorgenommen. Nicht jeder denkbare Fall könne ins Gesetz aufgenommen werden, deshalb seien bindende Handlungsanweisungen für die Finanzverwaltung in Form von BMF-Schreiben unabdingbar. Diese seien aber weder für den Steuerpflichtigen noch die Gerichte bindend, sodass die bisherige Anweisung ausschließlich über BMF-Schreiben nicht ausreichend und eine gesetzliche Klarstellung erforderlich seien.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen worden.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, die vorgeschlagene monatliche Abgabe der zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG rückgängig zu machen. Dieser Antrag ist mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen wor-

den. Die Fraktion der FDP hat ihren dazu vorbereiteten Antrag zurückgezogen.

- In einem Änderungsantrag haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine Bitte des Bundesrates aufgegriffen. Danach soll die verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO gebührenpflichtig werden. Das Gebührenaufkommen soll jeweils der Körperschaft zustehen, der die Finanzbehörde angehört, die für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist. Die Gebühren berechneten sich nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller habe (Gegenstandswert entspricht dem Streitwert des Gerichtskostengesetzes).

Die Fraktion DIE LINKE. hat die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte kritisiert. Hier werde der Eindruck erweckt, die Behörden arbeiteten nur schnell und zuverlässig, wenn sie für die Leistung Gebühren einnehmen könnten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben erwidert, dass eine verbindliche Auskunft nach den Vorschriften der Abgabenordnung nur bei erheblichen steuerlichen Auswirkungen vorgesehen sei. Die Steuerberaterkammer und die Steuerberaterverbände seien froh, dass es eine gesetzliche Regelung zu verbindlichen Auskünften gebe, auch wenn diese zukünftig gebührenpflichtig seien. Die Sicherheit, dass ein steuerliches Modell auch anerkannt werde, sei den Steuerpflichtigen mit Sicherheit die Gebühr wert.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in einem Änderungsantrag auf Hinweis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgeschlagen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu § 87a Abs. 6 AO zu ändern. Die Ermächtigungsgrundlage zur Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur werde bis zum 31. Dezember 2011 beschränkt, darüber hinaus sei die Verwendung des anderen sicheren Verfahrens zu evaluieren. Auf die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Beweislastumkehr werde verzichtet.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

- Drei Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sollten die Abgabenordnung zur effizienteren Erledigung der Masseneinsprüche ändern. Zum einen soll es den Finanzbehörden ermöglicht werden, in einer förmlichen Einspruchsentscheidung zunächst nur über die entscheidungsreifen Teile eines Einspruchs zu befinden, während über einen anderen Teil des Einspruchs zunächst nicht entschieden werden sollte, weil beispielsweise eine vom Einspruchsführer aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand eines beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens ist und nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits erwartet werden kann. Die obersten Finanz-

behörden sollen zukünftig durch eine Allgemeinverfügung Einsprüche, die eine vom EuGH, vom BVerfG oder vom BFH entschiedene Rechtsfrage betreffen, zurückweisen können. Damit würden förmliche Einspruchsentscheidungen überflüssig. Die Klagefrist des Steuerpflichtigen wird in diesen Fällen auf ein Jahr verlängert. Auch anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung können zukünftig durch Allgemeinverfügung abgelehnt werden (§ 172 Abs. 3 AO, § 348 Nr. 6 und § 367 Abs. 2a und b AO sowie Artikel 97 § 18 Abs. 12 EGAO).

Die Bundesregierung hat auf eine Frage der Fraktion der FDP ausgeführt, dass das Verfahren rechtsstaatlich einwandfrei sei. Zunächst sei auch geplant gewesen, dass eine Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen Bescheid ersetze, davon habe das Bundesministerium der Justiz jedoch abgeraten. Eine Änderung der Bearbeitung von Masseneinsprüchen sei dringend geboten, weil deren Anzahl rapide gestiegen sei.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einfügung von § 251 Abs. 4 AO mit einem Änderungsantrag rückgängig gemacht, da hinsichtlich der Problematik der Steuerausfälle im vorläufigen Insolvenzverfahren noch intensiver Erörterungsbedarf über Inhalt und Standort der Regelung bestehe, für den im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2007 keine ausreichende Zeit zur Verfügung stehe. Die Problematik solle daher in einem anderen Gesetzgebungsverfahren spätestens im Laufe des Jahres 2007 einer Lösung zugeführt werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 251 Abs. 3 AO (Feststellung der bestrittenen Insolvenzforderung durch Steuerbescheid ohne Leistungsgebot) solle einer weiteren Prüfung auf eventuelle Auswirkungen auf die Insolvenzordnung unterzogen werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in der Beratung die grundsätzliche Frage gestellt, ob die Insolvenzordnung die Erwartungen des Gesetzgebers angesichts der Praxis erfüllt habe. Die Anfechtungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs habe dazu geführt, dass es dem Insolvenzverwalter leicht möglich sei, Sozialversicherungsbeiträge inklusive der Arbeitnehmeranteile bis maximal zehn Jahre im Wege der Anfechtung für die Masse zurückzuverlangen. Die Ausfälle betrügen zur Zeit ca. 880 Mio. Euro. Es sei zu fragen, ob sich die erklärte Absicht verwirklicht habe, durch die Stärkung der Masse die Zahl der zu eröffnenden Verfahren zu erhöhen und den Betrieben verbesserte Zukunftschancen einzuräumen. In diesem Kontext werde auch die Qualifizierung der Forderung des Fiskus zu klären sein.

Die Fraktion der FDP hat das Vorhaben begrüßt und ihren eigenen Änderungsantrag zurückgezogen.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in einem Änderungsantrag verlangt, die geplante Regelung

in § 251 Abs. 4 AO, dem Fiskus im vorläufigen Insolvenzverfahren eine Vorrangstellung einzuräumen, zu streichen. Die Vorrangstellung sei vor allem eine insolvenzrechtliche Frage. Die Regelung mindere die Sanierungschancen von Unternehmen in der Insolvenz und gefährde damit den Fortbestand der Arbeitsplätze. Kurzfristige fiskalische Interessen des Staates müssten vor diesen längerfristigen wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen zurückstehen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist einstimmig im Finanzausschuss angenommen worden.

- Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben des Weiteren zwei Änderungsanträge vorgelegt, die die zutreffende Zitierweise des § 196 des Baugesetzbuchs in § 145 Abs. 3 BewG und dem Einleitungssatz der Änderung des Baugesetzbuches bewirken.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Einleitungssatz des Baugesetzbuches ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben bereits die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entfristung des Bewertungsgesetzes kritisiert.

Die Fraktion der FDP hat in einem Änderungsantrag dargelegt, dass das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 eine Reform der Erbschaftsteuer beschlossen habe. In der Öffentlichkeit werde zudem diskutiert, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Bewertungsfragen abzuwarten und erst danach dieses Gesetzgebungsverfahren abzuschließen. Aus diesem Grund sei es nicht sinnvoll, im Jahressteuergesetz 2007 umfangreiche Änderungen des Bewertungsgesetzes zu beschließen. Sämtliche diskutierten Änderungen sollten in einem einzigen Gesetz zusammen vorgenommen werden. Aus diesem Grund reiche es aus, die Befristung für die derzeit geltenden Wertverhältnisse um ein Jahr zu verlängern.

Nach der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Änderungsantrag vertretenen Auffassung werde seitens der Regierungskoalition im Jahressteuergesetz 2007 in Artikel 18, § 138 Abs. 4 die Befristung der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 für die Feststellung der Grundbesitzwerte bis zum 31. Dezember 2006 aufgehoben. Es sei nichts dagegen einzuwenden, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen die aktuellen Bodenricht-

werte berücksichtigt werden. Allein damit würden jedoch Immobilien nicht annähernd zu Marktwerten bewertet. Es sei falsch, das Bewertungsgesetz ohne jegliche Befristung zu verabschieden. Im Jahressteuergesetz 2007 fehle zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bewertungsgesetz „eine grundsätzliche Neuausrichtung der Ermittlung der Grundbesitzwerte“ (vgl. JStG 2007 auf Drucksache 16/2712, Seite 86), um zu einer gleichmäßigen Besteuerung von Immobilien, Betriebsvermögen und Geldvermögen zu gelangen. Das Bundesverfassungsgericht habe zu dem Vorlagenbeschluss des Bundesgerichtshofs bislang kein Urteil gefällt. Wann eine Entscheidung getroffen werde, sei unbekannt. Mit der völligen Entfristung des Bewertungsgesetzes würde ein rechtlicher Zustand hergestellt, der von einer verfassungsgemäßen Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeht. Dies sei nicht der Fall. Mit der generellen Befristung des Bewertungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2007 stelle sich der Deutsche Bundestag die Aufgabe, dass er spätestens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für eine gleichmäßige Besteuerung aller Vermögensarten Sorge treffen wolle.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben ihre Entscheidung verteidigt, die Anwendbarkeit des Bewertungsgesetzes nicht, wie der Bundesrat vorgeschlagen habe, nur bis zum Ende des Jahres 2007, sondern darüber hinaus zu verlängern. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben bezweifelt, dass eine komplette Reform des Bewertungsgesetzes bis Ende 2007 gelänge, wenn das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich im Februar 2007 entscheide. Deshalb würden zum jetzigen Zeitpunkt Veränderungen vorgesehen, die in vielen Fällen die Rechte der Steuerpflichtigen sogar verbesserten und Ungerechtigkeiten beseitigten. So werde beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, per Gutachten den tatsächlichen Wert der Grundstücke mitzuteilen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat diese Argumentation noch einmal zurückgewiesen. Die Zustimmung des Bundesrates bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer im Falle des Übergangs eines Betriebs sei an eine Gegenfinanzierung durch Änderungen des Bewertungsgesetzes unter Einbeziehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gekoppelt. Die dringende Neuregelung könne nicht vorgenommen werden, wenn das Bundesverfassungsgericht im nächsten Jahr doch nicht entscheide und das Bewertungsgesetz unbefristet weitergelte.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Der Finanzausschuss hat abschließend die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die angenommenen Änderungsanträge geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

## II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

**Zu Nummer 2** (§ 3)

**Zu Buchstabe a0** (Nummer 3)

Nach § 3 Nr. 3 EStG sind Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze steuerfrei. Durch die Neufassung der Vorschrift sollen ihr Anwendungsbereich präzisiert, aus Gleichbehandlungsgründen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausgedehnt sowie klargestellt werden, auf welche Leistungen sich die Steuerfreiheit bezieht.

Unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen sind steuerfrei

- der Abfindungsbetrag einer Witwen- oder Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten (Buchstabe a),
- die Erstattung von Versichertenbeiträgen, in denen das mit der Einbeziehung in die Rentenversicherung verfolgte Ziel eines Rentenanspruchs nicht oder voraussichtlich nicht erreicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, die Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit Nachzahlungen von Beiträgen in besonderen Fällen (§§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Erstattung der vom Versicherten zu Unrecht geleisteten Beiträge (Buchstabe b),
- die den genannten Leistungen entsprechende Leistung aus einem berufsständischen Versorgungswerk an den Versicherten (Buchstabe c) sowie
- die Zahlung eines Nachteilsausgleichs an einen Beamten oder Soldaten sowie die Zahlung einer Abfindung an einen Soldaten (Buchstabe d).

Nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landesbeamten auf die Länder ist nicht auszuschließen, dass die Länder künftig eigene Regelungen treffen, die insoweit an die Stelle des Beamtenversorgungsgesetzes treten könnten. Aus diesem Grund ist der Verweis in Buchstabe a und d auf das dem Beamtenversorgungsgesetz entsprechende Landesrecht erforderlich.

Die Regelung tritt nach der allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d)

Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen beim Gesellschafter nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderung der vollen Besteuerung, soweit sie bei der leistenden Körperschaft das Einkommen gemindert haben. Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung werden bestimmte Dreieckskonstellationen von diesem Grundsatz ausgenommen, in denen die verdeckte Gewinnausschüttung bereits bei einer nahe stehenden Person der Besteuerung unterlegen hat und die

Veranlagung der nahe stehenden Person trotz § 32a EStG nicht geändert werden kann (z. B. weil die nahe stehende Person im Ausland ansässig ist).

Beispiel 1:

Der Anteilseigner B mit Wohnsitz im Inland ist alleiniger Gesellschafter der Kapitalgesellschaften X 1 und X 2 mit Sitz im Ausland. Das ausländische Steuerrecht kennt die steuerrechtlichen Instrumentarien der verdeckten Einlage und der verdeckten Gewinnausschüttung nicht. Die KapG X 2 überlässt der KapG X 1 ein Grundstück für eine Jahresmiete von 150 000 Euro, angemessen ist eine jährliche Miete von 100 000 Euro. Bei X 1 ist die Miete von 150 000 Euro als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt worden, bei X 2 wurde eine Betriebseinnahme von 150 000 Euro gewinnerhöhend erfasst.

Die verdeckte Gewinnausschüttung von 50 000 Euro an den Gesellschafter B wäre grundsätzlich wegen der Einkommensminderung der vGA bei X 1 voll zu versteuern. In Höhe dieser 50 000 Euro läge eine verdeckte Einlage des Gesellschafters B an die X 2 vor, die bei Anwendung des § 8 Abs. 3 KStG das Einkommen nicht erhöht hätte. X 2 unterliegt indessen nicht der deutschen Steuerhoheit. Mithin ist die verdeckte Gewinnausschüttung von 50 000 Euro an B bereits bei X 2 voll als Einnahme versteuert worden. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 EStG für die verdeckte Gewinnausschüttung auch weiterhin das Halbeinkünfteverfahren angewendet.

**Zu Nummer 3** (§ 4)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird der bisher geltende Grundsatz fixiert, dass eine Bilanzberichtigung nur dann zulässig ist, wenn die darauf aufsetzende Steuerfestsetzung noch änderbar ist (so auch der BFH).

Bei Land- und Forstwirten besteht die Besonderheit, dass der Gewinn eines Wirtschaftsjahres, das vom Kalenderjahr abweicht, auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, zeitanteilig aufzuteilen ist (§ 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG). Eine Bilanzberichtigung und eine damit einhergehende Gewinnänderung beeinflussen daher zwei Steuerfestsetzungen. Die Auffassung des BFH, dass lediglich eine auf der Bilanz beruhende Steuerfestsetzung änderbar sein muss, könnte dazu führen, dass die Gewinnauswirkung der Bilanzberichtigung daher in einem Jahr verloren ginge und steuerlich nicht mehr erfasst werden könnte. Dies würde zu einer unzutreffenden Besteuerung führen.

Für Gewerbetreibende mit abweichendem Wirtschaftsjahr ändert sich hingegen nichts. Bei diesen ist – wie bisher – die Zulässigkeit einer Bilanzberichtigung davon abhängig, dass die Steuerfestsetzung, in der die Gewinnänderung sich nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG auswirkt, änderbar ist.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2007 anzuwenden.



**Zu Buchstabe b** (Absatz 5 Satz 1)

Wegen der neu eingefügten Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG wird die bislang in Artikel 1 Nr. 4 enthaltene Formulierung in den neuen Buchstaben b aufgenommen.

**Zu Nummer 6** (§ 9)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 3)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates teilweise auf. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG i. d. F. für 2007 („Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG.“) den Halbsatz anzufügen: „in diesen Fällen sind Aufwendungen des Arbeitnehmers, die auf Strecken ab dem 21. Entfernungskilometer entfallen, wie Werbungskosten anzusetzen.“

Es bestehen keine Bedenken, die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung aufzugreifen. Bei Flugstrecken sollte jedoch aus Vereinfachungsgründen eine Aufteilung der Aufwendungen unterbleiben. Hier kann typisierend davon ausgegangen werden, dass zum Ausschluss von 20 Entfernungskilometern bereits An- und Abfahrtsstrecke zum Flughafen ausreichen.

Für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung und für Flugstrecken durfte die Entfernungspauschale bereits ab 2004 nicht mehr angesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, BGBl. I S. 3076, S. 69). Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei steuerfreier Sammelbeförderung sowie Aufwendungen für Flüge von und zur Arbeitsstätte wurden jedoch nach bisherigem Recht als allgemeine Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zum Abzug zugelassen. Diese Lösung ist durch das neue Abzugsverbot des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG fraglich geworden.

Unter dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit wäre ein derartiger Ausschluss des Werbungskostenabzugs zumindest in den Fällen nicht sachgerecht, in denen die Zuzahlungen bei steuerfreier Sammelbeförderung auf Strecken von mehr als 20 km und auf Flugkosten entfallen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG stellt sicher, dass die seit 2004 geltende Rechtslage und bei entgeltlicher Sammelbeförderung unter Berücksichtigung der ab 2007 neu eingeführten 20 km-Grenze unverändert fortgeführt wird. Flugkosten können – wie bisher – in tatsächlicher Höhe wie Werbungskosten abgezogen werden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den VZ 2007 anzuwenden.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 5 Satz 1)

Wegen der neu eingefügten Änderung von § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG wird die bislang in Artikel 1 Nr. 6 enthaltene Formulierung in den neuen Buchstaben b aufgenommen.

**Zu Nummer 9** (§ 10d Abs. 4 Satz 6 - neu -)

Nach § 10d Abs. 4 Satz 4 sind Verlustfeststellungsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, wenn sich die für

den Verlustvortrag maßgeblichen Beträge ändern und deswegen der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Nach § 10d Abs. 4 Satz 5 gilt dies auch, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Mit diesen Regelungen sollen Veränderungen der für den Verlustvortrag maßgeblichen Bezugsgrößen konsequent in den Verlustfeststellungsbescheid übernommen werden. Durch den neu eingefügten Satz 6 wird sichergestellt, dass sich diese Veränderungen im Verlustfeststellungsverfahren auswirken können.

**Zu Nummer 12** (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2)

Mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 soll der BFH-Rechtsprechung vom 14. September 2005 (VI R 32/04 und VI R 148/98, BStBl. 2006 II Seiten 500 und 532) sowie vom 15. Februar 2006 (VI R 92/04 und VI R 64/05, BStBl. 2006 II Seite 528 und BFH/NV 2006 Seite 1272) entgegengewirkt werden, sodass große Teile der eingezahlten Beträge nicht gänzlich unbesteuert bleiben.

Die Sonder- und Gegenwertzahlungen stellen wirtschaftlich betrachtet eine Art Schlusszahlung in das sog. Umlageverfahren dar. Sie treten im Ergebnis wirtschaftlich an die Stelle der bei regulärem Verlauf, also z. B. ohne die ganz oder teilweise Umstellung auf Kapitaldeckung, das Ausscheiden des Arbeitgebers oder die Systemumstellung, weiter zu entrichtenden und dann steuerpflichtigen laufenden Zuwendungen zur Finanzierung des nicht kapitalgedeckten Versorgungssystems. Wegen dieser reinen Ersatzfunktion der Sonderzahlungen für die laufenden Zuwendungen wurde die Steuerbarkeit gesetzlich hergestellt.

Es war nicht beabsichtigt – wie schon in der bisherigen Gesetzesbegründung ausgeführt –, durch den neuen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zur Erfüllung von Solvabilitätsanforderungen nach den §§ 53c, 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie die in der Rentenbezugszeit an einen Pensionsfonds zu leistenden Zahlungen nach § 112 Abs. 1a VAG als Arbeitslohn zu erfassen. Die Zahlungen zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen stellen weiterhin keinen Arbeitslohn dar, da sie nicht an die Stelle eines regulär zu entrichtenden Beitrags treten, sondern auf der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung der Solvabilitätsspanne beruhen. Die vom Arbeitgeber in der Rentenbezugszeit an einen Pensionsfonds zu leistenden Zahlungen nach § 112 Abs. 1a VAG stellen ebenfalls keinen Arbeitslohn dar, sondern werden regelmäßig nach § 22 Nr. 5 EStG bei Auszahlung der Leistungen durch den Pensionsfonds der Besteuerung unterworfen. Hierdurch wird einer Forderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie verschiedener Verbände entsprochen.

Im Übrigen wird einer Empfehlung des Bundesrates gefolgt. Der Bundesrat hatte zu Artikel 1 Nr. 12 vorgeschlagen, den Buchstaben d in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und die Wörter „und d“ in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 zu streichen. Darüber hinaus wird auf Wunsch der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auch der Buchstabe c in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 gestrichen und die entsprechend erforderlichen Folgerungen in Satz 4 gezogen.

**Zu Nummer 14** (§ 22)**Zu Buchstabe a** (Nummer 3 Satz 4 2. Halbsatz – neu –)

Mit Urteil vom 22. September 2005 – IX R 21/04 – hat der BFH entschieden, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, im Jahr der Verrechnung zu entscheiden sei; ein gesondertes Feststellungsverfahren sehe die Vorschrift nicht vor.

Da § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG den gleichen Wortlaut aufweist wie § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG, steht zu vermuten, dass der BFH zu dieser Vorschrift ein gesondertes Feststellungsverfahren ebenfalls ablehnen würde.

Im Vorgriff auf eine solche mögliche Entscheidung und im Interesse der Beibehaltung einer reibungslosen Handhabung in der Praxis wird auch in § 22 Nr. 3 EStG ein gesondertes Feststellungsverfahren ausdrücklich gesetzlich verankert.

Mit der Formulierung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 5)

Wegen der neu eingefügten Änderung des § 22 Nr. 3 EStG wird die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 14 enthaltene Änderung des § 22 Nr. 5 EStG unverändert in den neuen Buchstaben b übernommen.

**Zu Nummer 15** (§ 22a)**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b AO erfolgt per Datenfernübertragung. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei der elektronischen Übermittlung die Regelungen der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung gelten.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den VZ 2007 anzuwenden.

**Zu Nummer 15a** (§ 23 Abs. 3 Satz 9 2. Halbsatz – neu –)

Mit Urteil vom 22. September 2005 – IX R 21/04 – hat der BFH entschieden, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, im Jahr der Verrechnung zu entscheiden sei; ein gesondertes Feststellungsverfahren sehe die Vorschrift nicht vor.

Dies widerspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen ist (vgl. BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000 S. 1383, Tz. 42).

Im Interesse einer reibungslosen Handhabung in der Praxis und aus Gründen der Rechtssicherheit ist es dringend geboten, an einem gesonderten Feststellungsverfahren weiterhin festzuhalten.

Mit der Formulierung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt.

**Zu den Nummern 18** (§ 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu –) **und 18a** (§ 32c Abs. 4 – neu –)

Durch § 32a EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wurde für Spitzenverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro der Steuersatz um 3 Prozentpunkte angehoben. Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit werden durch den Entlastungsbetrag gemäß § 32c EStG von der Erhöhung ausgenommen.

Es hat sich gezeigt, dass die Neuregelung zu unsystematischen Ergebnissen führt, wenn der Progressionsvorbehalt des § 32b EStG anzuwenden ist. So werden in entsprechenden Fällen Gewinneinkünfte lediglich auf Grund hoher steuerfreier Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterworfen, ohne dass der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung findet, weil das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250 000 Euro nicht überschreitet. Um zu gewährleisten, dass auch derartige Gewinneinkünfte von der Erhöhung des Steuersatzes um 3 Prozentpunkte ausgenommen werden, regelt § 32b Abs. 2 Satz 2 und 3, dass der besondere Steuersatz für den Anteil des zu versteuernden Einkommens, der auf die Gewinneinkünfte entfällt, nicht nach dem Höchststeuersatz gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG, sondern lediglich nach dem bisherigen Höchststeuersatz gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG berechnet wird.

Ebenso treten in den Fällen des Progressionsvorbehalts Verwerfungen auf, wenn auf hohe Gewinneinkünfte wegen Verlusten aus Staaten, mit denen ein DBA abgeschlossen ist, das für Einkünfte aus diesen Staaten Steuerfreiheit mit Progressionsvorbehalt vorsieht, ein Steuersatz unterhalb des Spitzensteuersatzes, gleichfalls aber auch der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung finden. Diese Wirkung tritt ein, weil § 32c hinsichtlich der Gewährung des Entlastungsbetrages lediglich darauf abstellt, ob das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250 000 Euro übersteigt, den tatsächlich anzuwendenden Steuersatz jedoch außer Acht lässt. § 32c Abs. 4 EStG-E vermeidet dieses Ergebnis nunmehr dadurch, dass der Entlastungsbetrag immer dann ausgeschlossen wird, wenn der Steuersatz in den Fällen des Progressionsvorbehalts nach § 32b ermittelt wird. Damit wird eine vom Entlastungsbetrag nicht bezweckte Günstigerstellung von Gewinneinkünften im Jahr 2007 vermieden.

Mit der Formulierung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt.

**Zu Nummer 23** (§ 34c)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Der neue Doppelbuchstabe aa enthält die im Regierungsentwurf in Buchstabe a vorgesehene Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Satz 2)

Durch § 32a in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wurde für Spitzenverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro der Spitzensteuersatz um 3 Prozentpunkte angehoben. Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit werden

durch den Entlastungsbetrag gemäß § 32c von der Erhöhung ausgenommen. Die Änderung in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist eine redaktionelle Folgeänderung in Fällen, in denen ausländische Gewinneinkünfte vorliegen und eine ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird. Der Anrechnungshöchstbetrag der ausländischen Steuer bezieht sich dabei aus steuersystematischen Gründen auf die um den Entlastungsbetrag nach § 32c EStG geminderte deutsche Steuer. Mit dieser Regelung wird eine vom Entlastungsbetrag nicht bezweckte Günstigerstellung bei der Anrechnung ausländischer Steuer auf ausländische Gewinneinkünfte im Jahr 2007 vermieden.

Die Änderung tritt nach Artikel 20 Abs. 5 des Gesetzentwurfs am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Zu Buchstabe c** (Absatz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG (vgl. Begründung zur Änderung von § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG).

#### **Zu Buchstabe d** (Absatz 6)

Wegen der Einfügung einer Änderung des § 34c Abs. 3 in einen neuen Buchstaben c wird die bisher in Buchstabe c enthaltene Änderung des § 34c Abs. 6 in den neuen Buchstaben d übernommen.

#### **Zu Nummer 26** (§ 37b)

##### **Zu Absatz 1**

Auf Grund der Vorschläge des Bundesrates, denen im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt wurde, wird Absatz 1 des Regierungsentwurfs geändert.

Die Änderung in Satz 1 bewirkt, dass die Pauschalierung auch auf Zuwendungen angewendet werden kann, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährt werden (z. B. Incentive-Reisen). Diese sind keine Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und wären vom Anwendungsbereich der Regelung nicht erfasst.

Daneben wurde die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10 000 Euro so gestaltet, dass eine Begrenzung nicht nur für alle insgesamt im Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen, sondern auch für die Einzelzuwendung vorgenommen wird. Dies bewirkt, dass bei Einzelzuwendungen eine Pauschalierung bis zum Erreichen des Höchstbetrages möglich ist. Übersteigt dagegen eine Einzelzuwendung den Höchstbetrag, so ist eine Pauschalierung in vollem Umfang ausgeschlossen.

Gleichzeitig wird auf Grund der in der Anhörung vorgebrachten Einwendungen der anzuwendende Steuersatz von 45 auf 30 Prozent gesenkt.

#### **Zu Nummer 36a** (§ 46 Abs. 2 Nr. 1) – neu –

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung des gesetzgeberischen Willens, dass eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG voraussetzt, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in dem jeweiligen

Veranlagungszeitraum Einkünfte aus anderen Einkunftsarten bezieht, deren positive Summe 410 Euro bzw. 800 DM übersteigt. Entsprechendes gilt bei Einkünften und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Die Klarstellung ist geboten, weil in mehreren Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof die Auffassung vertreten worden ist, § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG in der bisherigen Fassung sei nicht zu entnehmen, dass bei der Prüfung der Einkünftegrenze (800 DM/410 EUR) allein positive Einkünfte entscheidend und negative Einkünfte nicht zu berücksichtigen seien.

Von der vorgeschlagenen gesetzlichen Klarstellung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG unberührt bleibt die Frage, ob die Zweijahresfrist für eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Insoweit bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2006 – VI R 49/04 bzw. 46/05 abzuwarten.

#### **Zu Nummer 38** (§ 50d)

##### **Zu Buchstabe a** (Absatz 3 Satz 4)

Der mit der Änderung neu aufgenommene Ausschluss ausländischer Gesellschaften, für die das Investmentsteuergesetz gilt, ist lediglich klarstellender Art, denn üblicherweise üben solche Fonds, wie z. B. eine luxemburgische SICAV, mehr als nur reine Vermögensverwaltung aus.

##### **Zu Buchstabe a1** (Absatz 6 – neu –)

Durch die Einbeziehung der Kapitalerträge von im Ausland ansässigen Versicherungsnehmern in das Kontrollmeldeverfahren kann nunmehr schon im Zeitpunkt der Auszahlung von einer etwaigen Kapitalertragsteuer abgesehen werden. Dadurch kann die Zahl der ansonsten zeitaufwendig zu bearbeitenden Erstattungsanträge nach den Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Außerdem werden durch diese verfahrenstechnische Besonderheit mögliche Wettbewerbsnachteile von deutschen Versicherungsunternehmen gegenüber im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen bei dem Verkauf deutscher Versicherungsprodukte an ausländische Versicherungsnehmer vermieden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den VZ 2007 anzuwenden.

##### **Zu Buchstabe b** (Absatz 9)

##### **Zu Satz 2**

§ 50d Abs. 9 Satz 2 schließt die Anwendung des Satzes 1 Nr. 2 für Dividenden aus, die nach einem DBA von der Besteuerung freizustellen sind, denn Dividenden haben regelmäßig auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Ausnahme ist jedoch nicht für Zahlungen gerechtfertigt, die das DBA zwar als Dividenden qualifiziert, die aber bei der Gewinnermittlung der zahlenden Gesellschaft abzugsfähig sind (z. B. Vergütungen des stillen Gesellschafters).

Mit dieser Ergänzung wird einem Antrag des Bundesrates entsprochen.

**Zu den Sätzen 2 Nr. 2 und 3 – neu –**

Die Änderung der Nummer 2 stellt klar, dass Einkünfte gemeint sind, die im anderen Staat als solche nicht steuerpflichtig sind. Satz 3 stellt ergänzend klar, dass Bestimmungen eines DBA, die die Freistellung von Einkünften in einem weitergehenden Umfang ausschließen, z. B. auf Grund von Rückfallklauseln, unberührt bleiben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsregelungen bleiben unberührt.

**Zu Nummer 40 (§ 52)****Zu Buchstabe f (Absatz 32a)**

Durch die Änderung der Jahreszahl in der Anwendungsregelung zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG wird sichergestellt, dass die gesetzliche Klarstellung der langjährigen Verwaltungsauffassung auch ununterbrochen für die Vergangenheit anzuwenden ist. Bei der bisherigen Formulierung wäre die Neuregelung der Abfärberegelung im Jahr 2005 nicht anwendbar gewesen.

**Zu Buchstabe h (Absatz 35)**

Folgeänderung zur Streichung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe c und d EStG-E.

**Buchstabe k (Absatz 38)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 – aufgehoben –)**

Wegen der neu in Absatz 38 aufgenommenen Anwendungsregelung der Änderung des § 22 Nr. 3 EStG (siehe zu Doppelbuchstabe bb), wird die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe k enthaltene Regelung in den neuen Doppelbuchstaben aa übernommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu –)**

Nach dem neuen Satz 3 ist die Änderung des § 22 Nr. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz EStG auch in den Fällen anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen (1. Januar 2007) die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Zu Buchstabe l (Absatz 39)****Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6 – neu –)**

Nach dem neuen Satz 6 ist die Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 9 zweiter Halbsatz EStG auch in den Fällen anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen (1. Januar 2007) die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Zu den Buchstaben ll und ll2 (Absätze 43a und 44 – neu –)**

Die Anwendung des Entlastungsbetrags gemäß § 32c EStG einschließlich des dort neu angefügten Absatzes 4 wird nach § 52 Abs. 44 EStG-E im Hinblick auf die angestrebte Unternehmenssteuerreform auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt. Dementsprechend wird auch die Anwendung der in § 52 Abs. 43a Satz 1 EStG-E für den Progressionsvorbehalt vorgesehenen Regelung entsprechend zeitlich beschränkt.

**Zu Buchstabe m (Absatz 49)**

Da der Entlastungsbetrag gemäß § 32c EStG nach § 52 Abs. 44 EStG im Hinblick auf die angestrebte Unternehmenssteuerreform auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt ist, erfolgt eine entsprechende zeitliche Beschränkung auch bei der Einbeziehung des § 32c EStG in die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG im neu eingefügten Satz 1.

Der neue Satz 2 entspricht dem in dem Gesetzentwurf als Satz 1 eingefügten Satz.

Die Änderung tritt nach Artikel 20 Abs. 5 des Gesetzentwurfs am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Zu Buchstabe tl (Absatz 55j – neu –)**

Der neue Absatz 55j regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG und bestimmt, dass die Regelung auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 anzuwenden ist.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)****Zu Nummer 1 (§ 5)****Zu Absatz 1**

Auf Anfrage des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die steuerlichen Behandlungen bei einer Übertragung nach dem „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“ zwischenzeitlich auch auf vergleichbare Regelungen zur Übertragung von Versicherungen in Pensionskassen oder Pensionsfonds ausgeweitet. § 5 Abs. 1 LStDV, in dem die für die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erforderlichen Aufzeichnungen geregelt sind, wurde insoweit ergänzt und aktualisiert.

**Zu Absatz 3**

Redaktionelle Änderung infolge der Einführung des § 3 Nr. 56 EStG.

**Zu Absatz 4**

Der im Regierungsentwurf noch vorgesehene Absatz 4 wird gestrichen; der Gesetzgeber hält die allgemeinen Regeln für ausreichend.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)****Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)**

Die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Mit dem Gesetz über die Übertragung

von Förderaufgaben auf die Niedersächsische Landestreuhandstelle vom 23. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 30. Juni 2005, S. 213) sind die Aufgaben der vorgenannten Institute mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zusammengefasst und übertragen worden und werden nun von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – fortgeführt. Hierzu wurde das Vermögen der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und der Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau übertragen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – umbenannt worden ist. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Niedersächsischen Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – ab 2005 und die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

#### **Zu Nummer 3** (§ 8 Abs. 3)

Verdeckte Einlagen wirken sich nicht auf die Höhe des Einkommens aus (R 40 Abs. 2 KStR 2004). Dieser Rechtsgrundsatz wird nunmehr klarstellend in § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG gesetzlich geregelt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze des § 8 Abs. 3 KStG wurde redaktionell angepasst.

Durch eine redaktionelle Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG wurde die Aussage, dass eine Einkommenskorrektur nicht erfolgt, soweit die verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer nahe stehenden Person beruht und das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat, klarer gefasst.

Grundsätzlich wirken sich verdeckte Einlagen nicht auf die Höhe des Einkommens der Körperschaft aus. Zur Verhinderung von Besteuerungslücken soll dies jedoch nicht gelten, wenn die verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters (Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug) gemindert hat. Diese Grundsätze finden auch in typischen Dreieckskonstellationen Anwendung, in denen eine verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer nahe stehenden Person beruht. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen in diesen Dreieckskonstellationen führt die verdeckte Einlage deshalb ausnahmsweise zu keiner Einkommenserhöhung, wenn sie zwar das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat, aber bei der die verdeckte Gewinnausschüttung leistenden Körperschaft versteuert wurde.

Beispiel 2:

Der Anteilseigner B mit Wohnsitz im Ausland ist alleiniger Gesellschafter der Kapitalgesellschaften GmbH 1 und GmbH 2 mit Sitz im Inland. Die GmbH 2 überlässt der GmbH 1 ein Grundstück für eine Jahresmiete von 150 000 Euro; angemessen ist eine jährliche Miete von 100 000 Euro.

Die verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH 1 an den Gesellschafter B von 50 000 Euro unterliegt nach ausländischem Steuerrecht beim Gesellschafter B nicht der Besteuerung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der GmbH 1 wird die verdeckte Gewinnausschüttung an B festgestellt und das Einkommen der GmbH 1 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 korrigiert.

Bei der GmbH 2 liegt eine verdeckte Einlage von 50 000 Euro durch den Gesellschafter B vor. Diese verdeckte Einlage erhöht das Einkommen nicht. Die verdeckte Einlage beruht auf einer verdeckten Gewinnausschüttung an B, welche zwar bei der Besteuerung des B unberücksichtigt geblieben ist. Da die verdeckte Gewinnausschüttung aber das Einkommen der GmbH 1 nicht gemindert hat, wird durch § 8 Abs. 3 Satz 6 KStG eine Einkommenserhöhung bei der GmbH 2 und der damit verbundenen doppelten Besteuerung der überhöhten Miete von 50 000 Euro vermieden.

#### **Zu Nummer 4** (§ 8b Abs. 1 Satz 2 bis 4 – neu –)

vgl. Begründung zu § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG.

#### **Zu Nummer 8** (§ 34)

##### **Zu Buchstabe b** (Absatz 3)

Die Änderungen des Absatzes 3 stellen sicher, dass die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – ab 2005 und die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

##### **Zu Buchstabe d1** (Absatz 6 Satz 3 – neu –)

Nach § 34 Abs. 6 Satz 3 sind die neuen Sätze 4 bis 6 in § 8 Abs. 3 KStG erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes getätigt wurden. Die Änderung des § 8 Abs. 3 KStG ist nach der Anwendungsregelung des § 34 Abs. 6 Satz 3 KStG erstmals auf die verdeckten Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes getätigt wurden.

##### **Zu Buchstabe g** (Absatz 13b)

Die beiden letzten Klammerzusätze wurden redaktionell geändert („Tag der Verkündung“ statt „Tag nach der Verkündung“).

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

##### **Zu Nummer 2** (§ 3 Nr. 2)

Die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Mit dem Gesetz über die Übertragung von Förderaufgaben auf die Niedersächsische Landestreu-

handstelle vom 23. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 30. Juni 2005, S. 213) sind die Aufgaben der vorgenannten Institute mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zusammengefasst und übertragen worden und werden nun von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – fortgeführt. Hierzu wurde das Vermögen der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und der Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau übertragen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – umbenannt worden ist. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Niedersächsischen Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – ab 2005 und die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

#### **Zu Nummer 3a** (§ 10a Satz 4 und 5 – neu –)

Der Verlustvortrag nach § 10a GewStG setzt Unternehmensidentität und Unternehmeridentität voraus. Unternehmensidentität setzt voraus, dass der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Jahr der Entstehung des Verlustes bestanden hat. Unternehmeridentität setzt bei Mitunternehmerschaften voraus, dass der Mitunternehmer, der den Verlustabzug vornehmen will, den Verlust zuvor in eigener Person erlitten hat. Bei Mitunternehmerschaften sind die einzelnen Mitunternehmer Träger des Rechts auf den Verlustabzug (vgl. BFH-Beschluss vom 3. Mai 1993, BStBl II S. 616).

Die Finanzverwaltung hat bisher stets die Auffassung vertreten, dass im Fall einer Zurechnung des Verlustes der Mitunternehmerschaft auf die Mitunternehmer der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschaft Maßstab für die Zurechnung ist. Dies ist in den für die einzelnen Erhebungszeiträume geltenden Gewerbesteuer-Richtlinien verankert worden. Diese Vorgabe hat der BFH erstmals mit seinem Urteil vom 16. Februar 1994, BStBl II S. 364, in Zweifel gezogen. Er hält eine strikt personenbezogene Ermittlung des auf den einzelnen Mitunternehmer entfallenden Verlustanteils für geboten. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit koordiniertem Ländererlass vom 16. Dezember 1996 entschieden, die Grundsätze des Urteils vom 16. Februar 1994 über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anzuwenden. Die Grundsätze dieses Erlasses haben auch Eingang in die aktuellen Gewerbesteuer-Richtlinien gefunden (vgl. Abschnitt 68 Abs. 3 Satz 4 GewStR). Damit sind auch die betroffenen Mitunternehmer, Mitunternehmer und deren Berater unterrichtet.

Nunmehr liegt mit der Entscheidung des BFH – VIII R 96/04 – vom 17. Januar 2006 ein weiteres Urteil vor, in dem das Gericht nicht den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel,

sondern eine strikt mitunternehmerbezogene Ermittlung als gebotene Methode zur Ermittlung des anteiligen Verlustbetrags ansieht.

Diese Methode ist aber insbesondere bei Mitunternehmerschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern und/oder häufigem Gesellschafterwechsel für die Praxis nicht handhabbar. Eine Ermittlung des anteiligen Verlustbetrags würde umfangreichste Nebenrechnungen, die sich regelmäßig über mehrere Erhebungszeiträume erstrecken würden, zur Folge haben. Die Streitanzahligkeit derartiger Feststellungen liegt auf der Hand.

Es ist daher geboten, die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich zu verankern. Mit der Änderung des § 10a GewStG wird festgelegt, dass der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel Maßstab für die Ermittlung des dem einzelnen Mitunternehmer zuzurechnenden Verlustanteils ist. Kommt es in Gewinnjahren zu einer Minderung der Fehlbeiträge bei der Mitunternehmerschaft, so vermindern sich die den einzelnen Mitunternehmern zuzurechnenden Anteile entsprechend ihrem nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel im Abzugsjahr zu bemessenden Anteil am Gewerbeertrag. Dabei ist der Höchstbetrag nach § 10a Satz 1 GewStG entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel im Abzugsjahr anteilig bei den einzelnen Gesellschaftern zu berücksichtigen.

Die Änderung des § 10a GewStG ist auch für Erhebungszeiträume vor 2007 anzuwenden.

#### **Zu Nummer 4** (§ 35b Abs. 2 Satz 4 – neu –)

Nach § 35b Abs. 2 Satz 2 GewStG sind Verlustfeststellungsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, wenn sich die für den Verlustvortrag maßgeblichen Beträge ändern und deswegen der entsprechende Gewerbesteuermessbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Nach § 35b Abs. 2 Satz 3 GewStG gilt dies auch, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Mit diesen Regelungen sollen Veränderungen der für den Verlustvortrag maßgeblichen Bezugsgrößen konsequent in den Verlustfeststellungsbescheid übernommen werden. Durch den neu eingefügten Satz 4 wird sichergestellt, dass sich diese Veränderungen im Verlustfeststellungsverfahren auswirken können. Die Änderung entspricht der Änderung des § 10d Abs. 4 EStG.

Die Änderung gilt für alle Fälle, in denen die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

#### **Zu Nummer 5** (§ 36)

#### **Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Die Änderungen des Absatzes 3 stellen sicher, dass die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – ab 2005 und die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank und die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

**Zu Buchstabe g** (Absätze 8 bis 10 – neu –)**Zu Absatz 9** – neu –

Mit dem neuen Absatz 9 wird festgelegt, dass die Änderung des § 10a GewStG auch für Erhebungszeiträume vor 2007 anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Entscheidung des BVerfG vom 23. Januar 1990, BVerfGE 81, 228, 239, um eine zulässige rückwirkende Anwendung einer Gesetzesänderung. Mit der Maßnahme wird lediglich eine in der Vergangenheit herrschende Rechtspraxis kodifiziert (vgl. Begründung zur Änderung des § 10a GewStG).

**Zu Absatz 10** – neu –

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 9 wird die im Regierungsentwurf in Absatz 9 vorgesehene Regelung in den neuen Absatz 10 übernommen.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 5** (§ 12 Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 8 Buchstabe a)

Die geänderte Formulierung stellt klar, dass Zweckbetriebe, die die Voraussetzungen des § 65 AO erfüllen, von der Änderung nicht betroffen sind. Damit wird einer Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates Ziffer 24) Rechnung getragen.

Im Übrigen orientiert sich die Formulierung an dem im Rahmen der Stellungnahme des Malteser Hilfsdienst e. V., des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. eingebrachten Formulierungsvorschlag, der gemeinsam mit dem Malteser Hilfsdienst e. V. weiterentwickelt wurde und mit der der Anwendungsbereich der Änderung deutlicher abgegrenzt wird als mit der ursprünglichen Formulierung.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

**Zu Nummer 9** (§ 18a Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Die im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagene Angleichung des Abgabezeitraums der Zusammenfassenden Meldungen an den der Umsatzsteuer-Voranmeldung würde dazu führen, dass ein Teil der Unternehmer die Zusammenfassenden Meldungen wie bisher vierteljährlich abgeben müsste und ein Teil monatlich.

Die mit den Zusammenfassenden Meldungen erhobenen Daten werden den anderen EU-Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Erwerbsbesteuerung übermittelt. Der Meldezeitraum für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen ist gemäß Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie grundsätzlich das Kalenderquartal. Gemäß Artikel 22 Abs. 6 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Zusammenfassenden Meldungen monatlich abgegeben werden. Das bedeutet nach deutschem Rechtsverständnis, dass die entsprechende Festlegung für die Gesamtheit der zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichteten Unternehmer erfolgen muss. Die angestrebte Änderung der vorgeschlagenen Vor-

schrift wäre danach nicht mit der 6. EG-Richtlinie vereinbar. Nur ein einheitlicher Abgabezeitraum für alle Unternehmer wäre zulässig.

Eine auf Grund unterschiedlicher Meldezeiträume auch unterschiedliche Übermittlung der Daten an die anderen EU-Mitgliedstaaten wäre diesen voraussichtlich nur schwer vermittelbar. Sie würde dort zu einer Behinderung der Verfahrensabläufe führen, da die zu verschiedenen Terminen übermittelten Daten zunächst wieder zusammengeführt werden müssten, um sie mit den vom Leistungsempfänger gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerben abgleichen zu können. Die beabsichtigte zeitliche Beschleunigung von Kontrollmöglichkeiten würde dadurch konterkariert.

Die Überwachung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten würde darüber hinaus sowohl beim Bundeszentralamt für Steuern als auch in der Finanzverwaltung der Länder zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die geltende gesetzliche Regelung beizubehalten.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur elektronischen Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen wird in den neuen Artikel 7 Nr. 9 Buchstabe a übernommen und redaktionell an die in § 18 Abs. 1 UStG verwendete Formulierung angepasst.

**Zu Buchstabe b** (Sätze 4 und 5 – neu –)

Wegen des Entfalls der Änderung von § 18a Abs. 7 UStG wird die bislang in Artikel 7 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthaltene Regelung in den neuen Buchstaben b übernommen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 18a Abs. 7 UStG entfällt als Folgeänderung.

**Zu Buchstabe c** (Satz 4 – alt –)

Redaktionelle Anpassung der Formulierung wegen der Änderung des Satzes 1.

**Zu Nummer 11** (§ 27 Abs. 13)

Redaktionelle Anpassung der Anwendungsregelung an die nunmehr vorgesehene Änderung des § 18a UStG.

**Zu Artikel 10** (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 3** (§ 3)**Zu Buchstabe a** (Absatz 4)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung zur Einführung von Gebühren für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 5)

Die Änderung regelt, dass das Aufkommen der Gebühren für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO jeweils der Körperschaft zusteht, der die Finanzbehörde angehört, die für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist. Ist für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine Landesfinanzbehörde zuständig, steht das Aufkommen dem je-

weiligen Land zu. Im Fall des § 89 Abs. 2 Satz 3 AO steht das Gebührenaufkommen dem Bund zu.

Zugleich wird klargestellt, dass das Aufkommen der Gebühren nach § 178a AO dem Bund und der jeweils verwaltenden Körperschaft je zur Hälfte zusteht.

#### **Zu Nummer 8** (§ 87a Abs. 6)

Nach dem Vorbild der durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) in die Gerichtsverfahrensordnungen aufgenommenen Regelungen (siehe z. B. § 52a Abs. 1 FGO) soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes auch ein anderes sicheres Verfahren als Ersatz für die durch Gesetz angeordnete Schriftform zuzulassen. Hierdurch soll die elektronische Übermittlung von steuerlich relevanten Daten weiter gefördert und insbesondere eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, dass auch das in einer Änderungsverordnung zur Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vorgesehene Authentifizierungsverfahren die in den Steuergesetzen angeordnete Unterzeichnung von Steuererklärungen ersetzen kann, wenn die Integrität der elektronisch übermittelten Daten gewährleistet ist. Die bis zum 31. Dezember 2011 befristete Ermächtigungsgrundlage beschränkt sich nicht auf die Fälle des § 87a Abs. 3 AO (Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden). Sie erfasst auch die Fälle des § 87a Abs. 4 AO (Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden). Insbesondere bei maschinell erstellten „Massenverwaltungsakten“, für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist (wie z. B. für Steuerbescheide; vgl. § 157 Abs. 1 Satz 1 AO), ist das technisch aufwändige Anbringen von qualifizierten elektronischen Signaturen, die an natürliche Personen gebunden sind, kein geeignetes Mittel, die gesetzlich angeordnete Schriftform zu ersetzen. Die Zuordnung von „Massenverwaltungsakten“ zu Behörden soll daher durch Nutzung von elektronischen Siegeln (Organisationszertifikaten) erfolgen, welche die Herkunft eines Dokuments aus dem Bereich einer bestimmten Behörde bestätigen.

Wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgeschlagen, wird Satz 3 in Artikel 10 Nr. 8 § 87a Abs. 6 aufgehoben und damit auf die „Beweislastumkehr“ verzichtet.

Die nunmehr vorgesehene Evaluierung entspricht ebenfalls einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 87a Abs. 6 AO ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

#### **Zu Nummer 8a** (§ 89)

##### **Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass die durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 eingeführte Regelung des § 89 Abs. 2 AO – wie auch die bisherige Regelung nach dem BMF-Schreiben vom 29. Dezember 2003 – nur solche Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden entweder im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit verwaltet werden. Die Regelungen des Zollkodexes gehen der AO vor.

Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern sollte durch die Ergänzung des § 89 AO keine Änderung der Verwaltungspraxis herbeigeführt werden. Diese Absicht des Gesetzgebers kam bereits dadurch zum Ausdruck, dass die Verordnungsermächtigung in § 89 Abs. 2 Satz 4 AO keine Sonderregelung für Verbrauchsteuern enthielt und generell die Zustimmung des Bundesrates vorsieht, die aber für Verbrauchsteuern nicht erforderlich ist.

##### **Zu Buchstabe b** (Absätze 3 bis 5 – neu –)

Nach § 89 Abs. 2 AO können die Finanzbehörden auf Antrag des Steuerpflichtigen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse des Antragstellers besteht.

Der Bundesrat hatte gebeten zu prüfen, ob für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO eine Kostenpflicht gesetzlich normiert werden kann. Diesem Anliegen wird durch die neuen Absätze 3 bis 5 Rechnung getragen.

Nach der gesetzlichen Normierung der Erteilung verbindlicher Auskünfte ist damit zu rechnen, dass die Anzahl entsprechender Anträge erheblich ansteigen wird. Dies gilt insbesondere bei größeren Investitionen, da insoweit die steuerlichen Auswirkungen für den Antragsteller von erheblichem Interesse sind.

Die vermehrte Erteilung verbindlicher Auskünfte, die nicht Hauptaufgabe der Finanzverwaltung ist (vgl. § 85 AO), wird bei den zuständigen Finanzbehörden zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Da es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht mehr im Bereich der Steuerfestsetzung und -erhebung liegt, sondern eine individuelle Leistung gegenüber dem Antragsteller darstellt, ist es sachgerecht, für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO eine Gebühr zu erheben. Eine zusätzliche Erhebung von Auslagen ist nicht vorgesehen. Um Aufkommensausfälle zu vermeiden, kann die Erteilung der verbindlichen Auskunft nach Absatz 3 Satz 3 von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Wird der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der verbindlichen Auskunft zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden (Absatz 3 Satz 4).

Im Regelfall richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Gegenstandswert (Absatz 4). Gegenstandswert ist der Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Dies entspricht im Grundsatz der Regelung in § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.

Der Antragsteller soll den Gegenstandswert selbst bestimmen und zusammen mit den hierfür maßgebenden Umständen angeben. Die Finanzbehörde soll diese Berechnung der Gebührenfestsetzung zugrunde legen, sofern dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

Kann der Antragsteller ausnahmsweise keinen Gegenstandswert ermitteln oder führen seine Angaben zu offensichtlich unzutreffenden Werten, hat die Finanzbehörde den Gegenstandswert durch Schätzung zu ermitteln. Gibt es keine objektiven Anhaltspunkte für eine derartige Schätzung, soll eine angemessene Zeitgebühr erhoben werden.



Die Gebühren nach Absatz 5 richten sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes.

Insgesamt ist die Gebührenregelung damit sehr moderat und dürfte kein Hindernis für die Beantragung einer verbindlichen Auskunft darstellen.

Die o. g. Änderungen treten nach Artikel 20 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

#### **Zu Nummer 10a** (§ 172 Abs. 3 – neu –)

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend sollen analog § 367 Abs. 2b – neu – AO auch unbegründete, außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung nach einer höchstrichterlichen Klärung der im Antrag aufgeworfenen Rechtsfrage rationell abgewickelt werden können.

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 in Kraft. Zur Anwendung siehe Änderung des Artikels 97 § 18a Abs. 12 – neu – EGAO.

#### **Zu Nummer 11** (§ 178a)

##### **Zu Absatz 2 Satz 2**

Redaktionelle Klarstellung, dass der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer bereits vor deren Ablauf gestellt werden kann und dann die Verlängerungsgebühr auslöst.

##### **Zu Absatz 5**

Redaktionelle Klarstellung, dass in allen Fällen, in denen der Antrag scheitert, unabhängig von den konkreten Gründen, eine Erstattung der Gebühr nicht erfolgt; dadurch wird nachträglicher Streit über die Gebühr vermieden.

#### **Zu Nummer 13** (§ 251 Abs. 4) – aufgehoben –

Die im Gesetzentwurf in Artikel 10 Nr. 13 enthaltene Regelung zu § 251 Abs. 4 AO wird aus dem Jahressteuergesetz 2007 herausgenommen, da hinsichtlich der Problematik der Steuerausfälle im vorläufigen Insolvenzverfahren noch intensiver Erörterungsbedarf über Inhalt und Standort der Regelung besteht, für den im laufenden Gesetzgebungsverfahren keine ausreichende Zeit zur Verfügung steht. Die Problematik soll daher in einem anderen Gesetzgebungsverfahren spätestens im Laufe des Jahres 2007 einer Lösung zugeführt werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 251 Abs. 3 AO soll einer weiteren Prüfung auf eventuelle Auswirkungen auf die Insolvenzordnung unterzogen werden.

#### **Zu den Nummern 13a und 13b** (§ 348 Nr. 6 – neu –, § 367 Abs. 2a und 2b – neu –)

Mit den Ergänzungen der Abgabenordnung wird Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Die neuen Vorschriften ermöglichen es insbesondere, in Massenverfahren nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts bzw. eines obersten Bundesgerichts auf eine förmliche Einspruchsentscheidung zu verzichten. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang vermieden und somit auch zum Bürokratieabbau beigetragen.

#### **Zu Nummer 13a** (§ 348 Nr. 6 – neu –)

Der Ausschluss des Einspruchs in Fällen, in denen außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung durch Allgemeinverfügung nach § 172 Abs. 3 – neu – AO erledigt wurden, soll ebenfalls der rationelleren Abwicklung von Massenrechtsbehelfsverfahren dienen. Es würde dem Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung entgegenstehen, wenn über die höchstrichterlich geklärte Rechtsfrage erneut im Rahmen eines Einspruchsverfahrens entschieden werden müsste. Der Rechtsweggarantie wird durch die Klagemöglichkeit mit einer auf ein Jahr verlängerten Klagefrist hinreichend Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 13b** (§ 367 Abs. 2a und 2b – neu –)

##### **Zu Absatz 2a** – neu –

Der neue Absatz 2a soll es den Finanzbehörden ermöglichen, in einer förmlichen Einspruchsentscheidung zunächst nur über Teile des Einspruchs zu befinden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Teil des Einspruchs entscheidungsreif ist, während über einen anderen Teil des Einspruchs zunächst nicht entschieden werden sollte, weil beispielsweise eine vom Einspruchsführer aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand eines beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens ist und nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits erwartet werden kann. Die Regelung ermöglicht es, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich des entscheidungsreifen Teils seines Einspruchsbegehrens ggf. schnelleren gerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann. Es liegt sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch im Interesse der Finanzverwaltung, wenn über entscheidungsreife Teile zeitnah entschieden wird und nicht ggf. erst nach Ablauf mehrerer Jahre, wenn möglicherweise längst überholte rechtliche Vorschriften anzuwenden wären und erforderliche Nachweise ggf. nicht mehr beigebracht werden können. Durch die Verpflichtung der Finanzbehörde, in der Teil-Einspruchsentscheidung ausdrücklich zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll, wird Klarheit darüber geschaffen, inwieweit der Steuerfall „offen“ bleibt.

Ob die Finanzbehörde von der Möglichkeit einer Teil-Einspruchsentscheidung Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen. Der Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung muss aber sachdienlich sein.

Der Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung hat nicht zur Folge, dass stets noch eine förmliche End-Einspruchsentscheidung ergehen muss. Das Einspruchsverfahren kann beispielsweise auch dadurch abgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde dem Einspruch hinsichtlich der zunächst „offen“ gebliebenen Frage abhilft, der Steuerpflichtige seinen Einspruch zurücknimmt oder eine Allgemeinverfügung nach dem neuen Absatz 2b ergeht.

Wird die wirksam ergangene Teil-Einspruchsentscheidung bestandskräftig, kann im weiteren Verfahren über den noch „offenen“ Teil der angefochtenen Steuerfestsetzung nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, die in der Teil-Einspruchsentscheidung vertretene Rechtsauffassung entsprechen nicht dem Gesetz. Dies ist auch in einem eventuellen Klageverfahren gegen eine End-Einspruchsentscheidung zu beachten.

**Zu Absatz 2b** – neu –

Der neue Absatz 2b soll es den obersten Finanzbehörden ermöglichen, durch eine Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) Einsprüche, die eine vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfrage betreffen, insoweit zurückzuweisen. Der Einspruchsführer wird in diesen Fällen wegen der höchstrichterlichen Klärung in der Regel kein Interesse mehr daran haben, dass über seinen Rechtsbehelf förmlich entschieden wird. Für die Finanzbehörde bedeutet der Erlass einer förmlichen Einspruchsentscheidung (§§ 366, 367 AO) bei dieser Sachlage eine unnötige und überflüssige Belastung. Die Finanzämter sind nicht in der Lage, Masseneinsprüche auf diesem Wege zu bewältigen. Im Gegensatz zu § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ist es für eine Zurückweisung der Einsprüche durch Allgemeinverfügung nicht erforderlich, dass die Steuerpflichtigen sich in ihren Einsprüchen auf das Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesfinanzhof gestützt haben.

Ob die oberste Finanzbehörde eine Allgemeinverfügung erlässt, steht in ihrem Ermessen. Sie wird von der Möglichkeit einer Allgemeinverfügung nur in den vorgenannten Massenfällen Gebrauch machen. Neben der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen kann es angezeigt sein, die Allgemeinverfügung auch durch Pressemitteilungen und durch Aushänge in den Finanzbehörden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Rechtsweggarantie wird durch die Klagemöglichkeit mit einer auf ein Jahr verlängerten Klagfrist hinreichend Rechnung getragen. Satz 6 stellt klar, dass eine Klage auch dann gegen die Finanzbehörde, die den mit dem Einspruch angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, und nicht gegen die oberste Finanzbehörde zu richten ist, wenn der Steuerpflichtige die durch Allgemeinverfügung angeordnete Zurückweisung seines Einspruchs angreift.

Wurde der Einspruch auch wegen anderer Fragen eingelegt, wird er insoweit von der Zurückweisung durch Allgemeinverfügung nicht erfasst. Das Einspruchsverfahren bleibt somit weiterhin anhängig. Über die Rechtsfrage, die Gegenstand der Allgemeinverfügung war, kann in einer eventuell notwendig werdenden Einspruchsentscheidung nicht erneut entschieden werden. Zu berücksichtigen ist dann, dass für eine Klage nach einer Zurückweisung durch Allgemeinverfügung und für eine Klage nach Erlass einer Einspruchsentscheidung durch die örtlich zuständige Finanzbehörde unterschiedliche Fristen gelten.

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft. Zur Anwendung vgl. Änderung in Artikel 97 § 18a Abs. 12 – neu – EGAO.

**Zu Artikel 11** (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 2** (Artikel 97)**Zu Buchstabe e** (§ 18a Abs. 12 – neu –)

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend enthält die Vorschrift Anwendungsregelungen zu § 172 Abs. 3 AO (Arti-

kel 10 Nr. 10a) sowie zu § 367 Abs. 2b AO (Artikel 10 Nr. 13b). Danach gelten die Änderungen auch, soweit Aufhebungs- oder Änderungsanträge oder Einsprüche vor dem Inkrafttreten der Änderungen gestellt oder eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung nach dem Inkrafttreten der Änderungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

**Zu Artikel 13** (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 4** (§ 18)**Zu Buchstabe c** (Absatz 4 – neu –)

Der neue Absatz 4 enthält eine differenzierte Anwendungsregelung für die in Artikel 13 Nr. 3 enthaltene begünstigende Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG (Einführung einer besitzzeitanteiligen Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug bei Depotübertragungen innerhalb desselben Kreditinstituts).

Satz 1 bestimmt, dass die Neuregelung erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2006 innerhalb des gleichen Instituts auf das Depot des Anlegers übertragen worden sind.

Satz 2 ermöglicht den Kreditinstituten eine Anwendung der Neuregelung auf Fälle, in denen die Übertragung innerhalb des gleichen Instituts vor dem 1. Januar 2007 erfolgt ist, wenn sich die Anschaffungsdaten aus den Unterlagen des Instituts ergeben.

**Zu Artikel 15** (Änderung der Steuerberatergebührenverordnung)**Zu Nummer 0** (§ 3 Abs. 3) – neu –

Redaktionelle Anpassung. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 17. In § 17 wurde das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt. Diese begriffliche Änderung muss auch in § 3 Abs. 3 nachvollzogen werden.

**Zu Nummer 5a** (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 – neu –)

Redaktionelle Anpassung. Durch den Wegfall der §§ 41 bis 43 muss der Klammerzusatz in § 14 Abs. 2 Nr. 5 angepasst werden.

**Zu Nummer 10** (§ 23)

Redaktionelle Änderung. Die neuen Gebührentatbestände fügen sich systematisch besser in § 24 Abs. 4 ein. Daher kann ein neuer Absatz 2 in § 23 entfallen. Die Gebührentatbestände werden in § 24 Abs. 4 übernommen.

**Zu Nummer 11** (§ 24)**Zu Buchstabe c** (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1)

Redaktionelle Änderung. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Bewertungsgesetzes erfordert eine Anpassung in § 24 Abs. 4 Nr. 1.

**Zu Doppelbuchstabe aa1** (Nummer 4) – neu –

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten § 50 EStG.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Nummern 6 bis 12)

Redaktionelle Änderung. Die neuen Gebührentatbestände, die in einem neuen Absatz 2 des § 23 aufgenommen werden sollten, werden aus systematischen Gründen in § 24 Abs. 4 übernommen.

**Zu Nummer 13** (§ 26 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Die Positionen zur Ermittlung des Gegenstandswerts bei der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen waren nicht vollzählig. Der Verweis auf § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes umfasst nunmehr alle Positionen zur Ermittlung des Gegenstandswerts.

**Zu Nummer 15** (§ 30)

Auf die beabsichtigte Regelung des Gegenstandswerts bei einer Selbstanzeige in § 30 wird verzichtet.

Nach der überwiegenden Kommentarliteratur kann der Steuerberater für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige  $\frac{10}{10}$  bis  $\frac{30}{10}$  einer vollen Gebühr nach Tabelle A erhalten. Die Tabelle A setzt dabei den konkreten Gegenstandswert voraus und definiert ihn nicht. Auch § 30 definiert den Gegenstandswert nicht. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass gemäß § 10 der Wert des Mandanteninteresses maßgeblich ist (Eggesiecker „Honorar für Steuerberatung“; Meyer/Goetz „Steuerberatergebührenverordnung – Handkommentar für die tägliche Praxis –“; Heinrich „StB-Handbuch Stollfuß“; Mittelsteiner-Scholz; Bonner Handbuch). Bei einer Selbstanzeige ist dies der Wert der nachzuentrichtenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen. Diese Auffassung liegt dem Regierungsentwurf zugrunde.

Nach Ansicht der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main – 24 U 41/02 vom 6. Juni 2003 – und des LG Berlin – 19 O 440/02 vom 28. Februar 2003 – und des Kommentars von Eckert orientiere sich der Gegenstandswert nach § 2 an der „korrekten Handhabung für eine ordnungsgemäße steuerliche Erfassung“ und sei nach den Bruttowerten der hinterzogenen „Teil“-Gegenstandswerte, wie sie sich aus § 24 ergeben, zu ermitteln.

Diese Auffassung lässt außer Acht, dass der Gebührenrahmen bei einer Selbstanzeige um ein Vielfaches höher ist als bei der Berechnung der Gebühren bei Erklärung der Einkünfte im Veranlagungsverfahren. Bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung beträgt der Gebührenrahmen  $\frac{2}{10}$  bis  $\frac{8}{10}$ , bei der Selbstanzeige dagegen  $\frac{10}{10}$  bis  $\frac{30}{10}$  einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

Lediglich in den Fällen, in denen es durch die Selbstanzeige zu keiner Mehrsteuer kommt, weil Verlustvorträge gemindert werden, käme es bei der geplanten Regelung zu einer sog. Nullgebühr.

Um aber auch in diesen Fällen angemessene Gebührenregelungen in der Praxis zu ermöglichen, soll auf die geplante Änderung des § 30 im Jahressteuergesetz 2007 verzichtet werden. Die geltende Regelung ermöglicht es, abweichende

Gebührenvereinbarungen zu treffen. Damit ist es auch in dem Fall der Selbstanzeige ohne Steuernachzahlung weiterhin möglich, durch eine Gebührenvereinbarung eine Nullgebühr zu verhindern. In allen anderen Fällen lässt die geltende Regelung die Möglichkeit offen, in der Praxis eine angemessene Gebührenvereinbarung zu treffen.

**Zu Nummer 19** (§ 40)**Zu den Absätzen 2 bis 4**

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung sollen die Gebühren für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden inhaltlich an die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angepasst werden.

Die ergänzenden Gebühren (Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühr) werden ersatzlos gestrichen. Als Ausgleich für diese entfallenden Gebühren sieht der Entwurf einen breiten Gebührenrahmen (bis zu  $\frac{25}{10}$  einer vollen Gebühr) für die neu gefasste Geschäftsgebühr in § 40 Abs. 1 StBGebV-E vor. Gleichzeitig sollen die Ermäßigungsvorschriften des § 41 Abs. 3 bis 5 StBGebV zur Ermäßigung der Geschäftsgebühr in § 40 Abs. 2 bis 4 StBGebV-E übernommen werden.

Im Regierungsentwurf wurde der Gebührenrahmen für die Ermäßigungstatbestände nicht an die Neuregelung angepasst.

Mit der Änderung erfolgt die Anpassung des Gebührenrahmens der Ermäßigungstatbestände in § 40 Abs. 2 bis 4 StBGebV-E.

**Zu Absatz 7**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Absatz 8** – neu –

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung sollen die ergänzenden Gebühren (Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühr) ersatzlos gestrichen und in der neu gefassten Geschäftsgebühr zusammengefasst werden.

Im Regierungsentwurf wurde dabei auch die Erledigungsgebühr gestrichen. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kann der Rechtsanwalt, der in einem Rechtsbehelfsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde tätig wird, neben der Geschäftsgebühr noch die Erledigungsgebühr verlangen (Nr. 1002 VV RVG).

Durch die Änderung wird die Erledigungsgebühr wieder aufgenommen und der Gleichklang zu den Rechtsanwälten hergestellt. Für den Steuerberater soll damit ein Anreiz geschaffen werden, Rechtsbehelfsverfahren kurz und Aufwand und Kosten, die in einem solchen Verfahren entstehen, gering zu halten.

**Zu Artikel 18** (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 2** (§ 145)**Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Mit der Änderung wird die Formulierung in § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG redaktionell an § 196 des Baugesetzbuchs, in dem ein Feststellungsverfahren nicht vorgesehen ist, angepasst.

**Zu Artikel 19** (Änderung des Baugesetzbuchs)

Mit der redaktionellen Anpassung der Fundstelle der Bekanntmachung des Baugesetzbuchs wird sichergestellt, dass die aktuelle Fassung des Baugesetzbuchs geändert wird.

**Zu Artikel 20** (Inkrafttreten)**Zu Absatz 4a** – neu –

Die Änderung stellt sicher, dass die Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a und b EStG vor dem Inkrafttreten der Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) (Bundestagsdrucksachen 16/2710; 16/2934) in Kraft tritt. Dies ist deshalb notwendig, da die Regelung im SEStEG an die geänderte Gliederung des UmwStG anzupassen ist, d. h. auf eine Regelung aufbauen muss, die zuvor in Kraft getreten ist.

**Zu Absatz 5**

Durch die Änderungen des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass die neu in den Gesetzentwurf aufgenommenen Maßnahmen, die zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen, zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Berlin, den 8. November 2006

**Olav Gutting**  
Berichtersteller

**Gabriele Frechen**  
Berichterstellerin

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichtersteller

**Christine Scheel**  
Berichterstellerin

**Jahressteuergesetz 2007 - Finanzielle Auswirkungen nach Beschluß des BT-FA vom 08.11.2006**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
1	<u>§ 3 Nr. 3 EStG</u> Präzisierung der Steuerfreiheit von Kapitalabfindungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen u.a. Systemen	<b>Insg.</b>	<b>+ 5</b>	-	<b>+ 5</b>	<b>+ 5</b>	<b>+ 5</b>	<b>+ 5</b>
		EST	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		<b>Bund</b>	<b>+ 2</b>	-	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>
		EST	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	<b>+ 2</b>	-	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>
		LSt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		<b>Gem.</b>	<b>+ 1</b>	-	<b>+ 1</b>	<b>+ 1</b>	<b>+ 1</b>	<b>+ 1</b>
		Est	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2	<u>§ 3 Nr. 56 EStG</u> zunehmende Steuerfreistellung von Arbeitgeberbeiträgen an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse ab 1.1.2008	<b>Insg.</b>	<b>- 520</b>	-	<b>- 460</b>	<b>- 520</b>	<b>- 520</b>	<b>- 520</b>
		LSt	- 490	-	- 440	- 490	- 490	- 490
		SolZ	- 30	-	- 20	- 30	- 30	- 30
		<b>Bund</b>	<b>- 238</b>	-	<b>- 207</b>	<b>- 238</b>	<b>- 238</b>	<b>- 238</b>
		LSt	- 208	-	- 187	- 208	- 208	- 208
		SolZ	- 30	-	- 20	- 30	- 30	- 30
		<b>Länder</b>	<b>- 208</b>	-	<b>- 187</b>	<b>- 208</b>	<b>- 208</b>	<b>- 208</b>
		LSt	- 208	-	- 187	- 208	- 208	- 208
		<b>Gem.</b>	<b>- 74</b>	-	<b>- 66</b>	<b>- 74</b>	<b>- 74</b>	<b>- 74</b>
		LSt	- 74	-	- 66	- 74	- 74	- 74
3	<u>§ 40b EStG</u> Einführung einer Pauschalbesteuerung für bestimmte Sonderzahlungen des Arbeitgebers mit 15 v.H.	<b>Insg.</b>	.	.	.	.	.	.
		LSt	.	.	.	.	.	
		SolZ	.	.	.	.	.	
		<b>Bund</b>	.	.	.	.	.	
		LSt	.	.	.	.	.	
		SolZ	.	.	.	.	.	
		<b>Länder</b>	.	.	.	.	.	
		LSt	.	.	.	.	.	
		<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	
		LSt	.	.	.	.	.	
4	<b>Finanzielle Auswirkungen der o.g. Massnahmen insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	<b>- 515</b>	.	<b>- 455</b>	<b>- 515</b>	<b>- 515</b>	<b>- 515</b>
		LSt	- 490	.	- 440	- 490	- 490	- 490
		EST	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	
		SolZ	- 30	.	- 20	- 30	- 30	
		<b>Bund</b>	<b>- 236</b>	.	<b>- 205</b>	<b>- 236</b>	<b>- 236</b>	
		LSt	- 208	.	- 187	- 208	- 208	
		EST	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	
		SolZ	- 30	.	- 20	- 30	- 30	
		<b>Länder</b>	<b>- 206</b>	.	<b>- 185</b>	<b>- 206</b>	<b>- 206</b>	
		LSt	- 208	.	- 187	- 208	- 208	
EST	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2			
<b>Gem.</b>	<b>- 73</b>	.	<b>- 65</b>	<b>- 73</b>	<b>- 73</b>			
LSt	- 74	.	- 66	- 74	- 74			
EST	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1			

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten





